Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band: 78 (1986)

Artikel: Mittelalterliche Grenzstreitigkeiten im Alpenraum
Autor: Brändli, Paul J.
Kapitel: Teil I: Grundzüge
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-165679

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Teil I: Grundzüge

Natürliche Voraussetzungen

Wenn wir uns mit Grenzstreitigkeiten im alpinen Raum beschäftigen, so ist die Frage nach der Herausforderung durch die Umwelt unausweichlich. Das Gebirge formt die Existenz, die limitierten Ressourcen und das ganze Ökosystem engen den wirtschaftlichen und sozialen Handlungsspielraum ein[1]. Die Kammerung durch zahlreiche Quergebirge im zentralen und westlichen Alpenraum, dem unsere Hauptaufmerksamkeit gilt, fördert den Partikularismus und hemmt die interne Kohärenz über die einzelne Talschaft hinaus. Seit dem 11. Jahrhundert öffneten sich die Alpentäler, die transalpine Zirkulation gewann an Bedeutung. Die Alpen waren keineswegs nur mehr Barriere sondern ebenso Paßlandschaft, welche für den Warentransport, für menschliche Kontakte und geistige Impulse wichtig war. Auch die lokalen Übergänge, die Flüsse und Seen, allen voran der Vierwaldstättersee, ermöglichten die Kommunikation. Quertäler und Pässe wiesen auch auf die vorgelagerten Ebenen, welche von den Anbaumöglichkeiten her Komplementärcharakter hatten und daher die wirtschaftliche Spezialisierung im Spätmittelalter erst ermöglichten, die Ebenen als Getreidekammern und Salzlieferanten, die Alpentäler als Vieh- und Molkenexporteure. Es paarten sich die Konstante der Herausforderung durch das Gebirge mit dem dynamischen Element wachsender Kommunikation und vermehrter Spezialisierung. Allerdings müssen wir uns davor hüten, die Alpwirtschaft nur vom Aspekt der Kontinuität her zu sehen, die Intensivierungs- und Spezialisierungsprozesse brachten erheblichen Wandel[2]. Ein Vergleich der hochentwickelten Alpwirtschaft des ausgehenden Mittelalters mit dem «Hirtenland» des 18./19. Jahrhunderts verleitet zur Überbetonung der Kontinuität, hilft aber kaum, den dynamischen Umstellungsprozeß des Spätmittelalters zu verstehen.

Ob damals auch ein Wandel der natürlichen Rahmenbedingungen stattfand, kann nur ansatzweise beantwortet werden, obgleich diese Frage für ein

[1] Zum ganzen Abschnitt vgl. J.-F. BERGIER, Cycle S. 163ff., K. MEYER, MHVS 34 (1926) 29–224, R. McC NETTING, Balancing on an Alp, v.a. S. 42–69, M. BUNDI, Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte S. 82–104, Ch. PFISTER, Bevölkerung, W. MEYER, Hirsebrei S. 14–29, B. HERRMANN (Hg.), Mensch und Umwelt.

[2] Die verschiedenen volkskundlichen Arbeiten zur Alpwirtschaft, z.B. die von Weiß, aber auch die rechtshistorischen Arbeiten von Graß sind unserer Meinung nach dem Kontinuitätsaspekt allzusehr verhaftet und verleiten nicht selten zu statischen, manchmal gar ahistorischen Vorstellungen.

tieferes Verständnis des Umstellungsprozesses von eminenter Bedeutung wäre. Die Resultate der Klimaforschung geben uns einige Anhaltspunkte, sind aber in wichtigen Punkten noch nicht genügend gesichert, um eine direkte Anwendung auf das konkrete Beispiel zu erlauben[3]. Unbestritten scheint Folgendes: nach einer Kälteperiode, welche bis 750 dauerte und an Gletschervorstößen ablesbar ist, setzte um 800 eine wärmere Periode ein. Diese ist charakterisiert durch eine etwa zwei Grad höhere Durchschnittstemperatur gegenüber heute. Im 16. Jahrhundert begann nach einer ausgeprägten Warmphase von 1530–1564 eine markant kältere Phase, der Beginn der sogenannten kleinen Eiszeit. Umstrittener ist die weitere Differenzierung der Spanne zwischen 800 und 1564. Bis 1200, nach anderen Ansätzen bis gegen 1300, dauerte das «kleine Klimaoptimum», darauf folgte eine eindeutig kühlere, im Vergleich zur nachfolgenden «kleinen Eiszeit» aber immer noch ausgeglichene Periode, eine Art Gelenkstelle zwischen dem Klimaoptimum und der nachfolgenden Kälteperiode. Wir dürfen demnach für das ganze Hoch- und Spätmittelalter relativ günstige klimatische Bedingungen annehmen, welche auch ausgesprochene Grenzertragslagen für den Getreideanbau interessant machten.

Alpine Wüstungen in extremen Höhenlagen bestätigen zudem die Vermutung, daß erst mit der Verschlechterung des Klimas die Vegetations- und Bewirtschaftungsgrenze, die letztere um 200–300 Höhenmeter, heruntergedrückt wurde[4]. Ähnliches ist für die Waldgrenze anzunehmen, beispielhaft untersucht ist der Wald von Grindelwald[5]. Die Depression der Waldgrenze um rund 300 Meter im Lauf des Mittelalters, von ungefähr 2150 m auf rund 1850 m hängt mit der klimatischen Veränderung zusammen, hat seine Ursachen aber auch in menschlichem Eingreifen. Weidebetrieb und Alpwirtschaft schädigten den obersten Waldgürtel erheblich und trugen das

[3] Zur Klimaforschung vgl. E. LE ROY LADURIE, Histoire du climat depuis l'an mil, Paris 1967, M. PELLEGRINI, Materiali per una storia del clima nelle Alpi lombarde durante gli ultimi cinque secoli, ArchST 1973, G. DELIBRIAS, M. et E. LE ROY LADURIE, La forêt fossile de Grindelwald: Nouvelles datations, Annales 30 (1975) 137–147, P. ALEXANDRE, Les variations climatiques au Moyen Age (Belgique, Rhénanie, Nord de la France), Annales 32 (1977) 183–197, F. RÖTHLISBERGER, Klima- und Gletscherschwankungen der Nacheiszeit im Raum Zermatt, Ferpècle und Arolla, Diss.phil.II, Zürich 1976, H.J. ZUMBÜHL, Die Schwankungen des Grindelwaldgletschers in den historischen Bild- und Schriftquellen des 12. bis 19. Jahrhunderts, Basel 1980 (= Denkschrift der Schweiz. Naturfr. Ges. 92), M. BUNDI, Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte S. 83–96, weniger differenziert: J.-F. BERGIER, Cycle S. 172–174; Maßstäbe setzt: Ch. PFISTER, Klimageschichte.

[4] A. LÜTHI, Zermatt und die Hochalpenpässe, eine geländearchäologische Untersuchung, BWG 17 (1978) 9–134, v.a. S. 61–83, O. WINKLER, Zur Kenntnis der mittelalterlichen Walsersiedlungen in hochgelegenen Alpentälern, Geographica Helvetica 10 (1955) 9, W. MEYER, Wüstung Spilplätz, Gfr 136 (1983) 159–197.

[5] M. OECHSLIN, Die Wald- und Wirtschaftsverhältnisse im Kanton Uri, Bern 1927 (= Beiträge zur geobotanischen Landesaufnahme 14), v.a. S. 64–77, J. FRÖDIN, Alpwirtschaft, Bd. 1, S. 226–249, M. BUNDI, Besiedlungs- und Wirtschafsgeschichte S. 89–104. Zum Wald von Grindelwald vgl. die Lit. unter Anm. 3. Sehr allgemein bleiben: A. HAUSER, Wald, L. LIENERT, Die Entwicklung des Forstwesens in Obwalden, OG 15 (1980) 149–171.

ihre dazu bei, die Waldgrenze zu senken. Der Holzbedarf für die Sennerei und der durch den Weidebetrieb verursachte Baumverbiß spielten dabei die Hauptrolle. Besonders schwierig ist es, jeweils im Einzelfall nachzuweisen, wie weit die Rodung zu einem bestimmten Zeitpunkt fortgeschritten war, zumal die Neuaufforstungen des 19./20. Jahrhunderts Rückschlüsse erschweren. Wir müssen verallgemeinernden Annahmen gegenüber, etwa solchen, daß im 14. Jahrhundert die Rodungen abgeschlossen waren[6], vorsichtig sein, da gerade im Alpengebiet mit umfangreichen jüngeren Rodungen gerechnet werden muß. Der Wald war ohne Zweifel stärker Mischwald, lichter, so daß eine als Futter brauchbare Untervegetation mit wiesenähnlichem Charakter, zumindest an günstigen Lagen, vorauszusetzen ist. Trotzdem darf die Qualität der Waldweide im allgemeinen nicht überschätzt werden. Erosionsprozesse müssen in unserer Betrachtungsweise vernachlässigt werden, sie dürften nur gerade lokal von einschneidender Bedeutung gewesen sein, während ehemalige Versumpfung von Flußniederungen im allgemeinen ohne größere Schwierigkeiten feststellbar sind, weil die Meliorationen erst im 19. und 20. Jahrhundert vorgenommen wurden.

Bergier glaubt, eine Koinzidenz zwischen beginnender Kälteperiode und wirtschaftlichem Niedergang der Alpenregion ausmachen zu können. Der Verlust der führenden Stellung im europäischen Verkehr soll zu einer Marginalisierung des Alpenraumes geführt haben, die Konkurrenz der präalpinen Städte den wirtschaftlichen Niedergang gefördert haben[7]. Diese Schlußfolgerungen stützen sich jedoch einseitig auf die Verlagerung der Handelsströme, der landwirtschaftliche Sektor bietet ein ganz anderes Bild. Viehzucht und Viehhandel entwickelten sich zu einer ersten Blüte, die Bevölkerung wuchs. Aus diesen Gründen ist es nicht möglich, Klimaschwankungen direkt zur Erklärung der Grenzstreitigkeiten beizuziehen, sei es für ihr Auftreten oder für qualitative Veränderungen. Die geringfügige Verschlechterung im 13./14. Jahrhundert genügt unserer Meinung nicht, um die Kumulation der Grenzstreitigkeiten nach 1300 auch nur ansatzweise zu erklären, dafür ist sie zu wenig signifikant und in der wissenschaftlichen Diskussion zu umstritten. Im Alpenmassiv gibt es zudem eine große Zahl von Mikroklimate, die merkliche lokale Abweichungen zur Folge haben, tendenziell aber den gleichen Schwankungen, wenn auch auf unterschiedlichem Niveau, folgen.

Umweltdeterministische Vorstellungen sind ebenso wie das andere Extrem des Possibilismus untauglich. Wirtschaftliche Konjunkturzyklen und Klima stehen nicht einfach in kausalem Konnex, vielmehr sind sie vielschichtig ökologisch vernetzt. Es ist deshalb bedauerlich, daß unsere Kenntnisse über das Klima für die Zeit vor dem 16. Jahrhundert so lückenhaft sind.

[6] A. HAUSER, Wald S. 23.

[7] J.-F. BERGIER, Cycle S. 248–259. Auch R.-H. BAUTIER, Bulletin philologique et historique 92 (1967) 7, weist auf den Zusammenhang zwischen Klimaverschlechterung und Rückgang des Ackerbaus in weniger günstigen Lagen hin.

Bevölkerungsentwicklung und Grenzstreitigkeiten

Häufig wird, wenn Grenzstreitigkeiten angesprochen werden, die Bevölkerungszunahme als Ursache genannt[1]. Es bleibt jedoch regelmäßig bei einer allgemeinen Bemerkung ohne jeden Beleg, die Hypothese wird als per se evident angenommen. Dabei wird völlig außer acht gelassen, daß die Bevölkerungsentwicklung kein kontinuierlicher Prozeß ist. Ein einfachstes Modell wird entworfen, ungefähr folgendermaßen: so lange Nachbarn über genügend Landreserven verfügen, lebt man friedlich nebeneinander, getrennt durch unwegsame (Ur)wälder. Die Bevölkerungszunahme setzt Rodungsprozesse in Gang, dadurch prallen Nachbarn aufeinander, die Interessen überlagern sich, Streitigkeiten brechen aus, welche schließlich durch einen oder mehrere Grenzuntergänge beigelegt werden[2].

Andrerseits hat die mediävistische Demografie in jüngster Zeit beachtliche Fortschritte erzielt, wenn es auch über den Alpenraum nur relativ wenige Untersuchungen und noch viel weniger handfeste Resultate gibt[3]. Bergiers Ansatz, die Gesamtbevölkerung des Alpenraums mit Hilfe eines Wachstumskoeffizienten 7–8, der gewonnen wurde aus einem Vergleich der Bevölkerungszahl von 1500 mit der der Gegenwart in gut untersuchten Gebieten, zu errechnen, und diese errechnete Gesamtzahl von 1,1 Millionen mit einem Zuschlag von 400 000 für angenommenes höheres Ausgangsniveau aufzurunden, scheint uns methodisch inakzeptabel und auch als *sehr grobe Annäherung* fragwürdig.

[1] Z.B. O. RINGHOLZ, Gfr 43 (1888) 80, W. OECHSLI, Anfänge S. 110, H.F. HELMOLT, HistJb 17 (1896) 241, J. DIERAUER, Geschichte Bd. 1, [4]1924, S. 81, H. NABHOLZ, in: NABHOLZ/MURALT/FELLER/DÜRR, Geschichte der Schweiz, Bd. 1, Zürich 1932, S. 132, H. BÜTTNER, DA 6 (1943) 495, H.G. WACKERNAGEL, SGV 38 (1956) 39–41, A. RIGGENBACH, Marchenstreit S. 99f., L. ODERMATT, BGN 40 (1981) 84. R. SABLONIER, Adel S. 229, weist aber zu Recht darauf hin, daß es nicht befriedigt, den Einsiedler Marchenstreit auf die Bevölkerungszunahme und allenfalls noch auf anthropologisch begründeten Abenteuerdrang der Hirten zurückzuführen.

[2] H.F. HELMOLT a.a.O., W. MEYER, Hirsebrei S. 34.

[3] R. DURRER, Einheit S. 95–98, R. MARTI-WEHREN, Die Landschaft Saanen und ihre Bevölkerung, BZ 1945, S. 158–166, W. BICKEL, Bevölkerungsgeschichte und Bevölkerungspolitik der Schweiz seit dem Ausgang des Mittelalters, Zürich 1947, H. AMMANN, Bevölkerungsgeschichte der Schweiz, in: Problèmes de mortalité, Les congrès et colloques de l'université de Liège 33 (1965) 227–236, H. AMMANN, Die Bevölkerung der Westschweiz im ausgehenden Mittelalter, in: Festschrift F.E. Welti, Aarau 1937, S. 390–447, A. ALLIX, L'Oisans au moyen-âge, Etude de géographie historique en haute montagne, Diss. Grenoble, Paris 1929, S. 93–99, L. BINZ, La population du diocèse de Genève à la fin du moyen âge, in: Mélanges d'histoire économique et sociale en hommage au professeur A. Babel, tom.l, Genève 1963, S. 145–196, A. FIERRO, Un cycle démographique: Dauphiné et Faucigny du XIVe au XIXe siècle, Annales 26 (1971) 941–959, R. COMBA, Vicende demografiche in Piemonte nell'ultimo medioevo, Bolletino storico–bibliografico subalpino 75 (1977) 39–125, P. DUBUIS, SZG 29 (1979) 144–158 und SZG 30 (1980) 390–401, J.-F. BERGIER, Cycle S. 175f., J.-F. BERGIER, Wirtschaftsgeschichte v.a. S. 24ff., M. BUNDI, Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte S. 643–51, N. MORARD, Auf der Höhe S. 212–214.

Allgemein akzeptiert wird hingegen die Annahme, daß in den Alpen mit einem relativ hohen Ausgangsniveau der Bevölkerungszahl zu rechnen ist[4], die Expansionsphase des 11.–13. Jahrhunderts also nicht einer demografischen Explosion gleichkommt. Um 1300 herrschte eine allgemeine Übervölkerung, welche gerade in gebirgigen Gegenden, wie zum Beispiel im l'Oisans in den Westalpen kritische Ausmaße annahm. Die Krise um 1300 ist als gesamteuropäisches Phänomen zu betrachten. Der Bevölkerungsdruck führte zu Versorgungsengpässen, welchen man mit einer forcierten Ausschöpfung der natürlichen Ressourcen zu begegnen suchte. Diese wurden überlastet, das Ökosystem drohte aus den Fugen zu geraten. In weiten Teilen Europas begann man sich auf die Getreideproduktion zu spezialisieren, für die alpinen Regionen lag jedoch eine Spezialisierung auf die Viehzucht von den natürlichen Gegebenheiten näher[5].

Der Alpenraum erholte sich rascher von der demografischen Krise des 14. Jahrhunderts als andere Gebiete Europas, insgesamt ist mit einer beträchtlichen Stabilität der alpinen Population zu rechnen. Außerdem wird in allen neueren Untersuchungen hervorgehoben, daß der Bevölkerungsrückgang nicht einfach aus einer apokalyptischen Katastrophe der Jahre 1348/49 erklärt werden darf, sondern daß er meistenorts bereits mit den Hungersnöten 1315–1317 einsetzte, und die Pestwelle eine von einer Reihe kleinerer Epidemien gesundheitlich geschwächte Bevölkerung traf. In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts und im 15. Jahrhundert folgten weitere Epidemieschübe, welche jeweils von Erholungsphasen unterbrochen wurden. All diese Ergebnisse dürfen jedoch nicht dazu verleiten, die Bevölkerungsverluste der «Krisenzeit» des 14./15. Jahrhunderts zu unterschätzen, sie bewegten sich zwischen 20 und 60 % der Gesamtbevölkerung, je nach Gebiet und ausgewähltem Zeitabschnitt, im allgemeinen doch wohl eher im oberen Bereich[6]. Die Trendwende zum Wiederanstieg der Bevölkerung setzte nicht

[4] W. OECHSLI, Anfänge S. 230, R. DURRER, Einheit S. 95–98, ebenso J.-F. BERGIER a.a.O. W. MEYER, Hirsebrei S. 42 nimmt für den schweizerischen Raum 400 000 Menschen im 10. Jahrhundert an; diese Zahl soll sich bis ins Spätmittelalter verdoppelt haben. Durrer glaubt, daß die Bevölkerungszahl in Unterwalden um 1300 etwa gleich hoch wie zu seiner Zeit war. Vergleicht man mit dem benachbarten Hasli, s. G. KURZ, Geschichte S. 291, so liegt Durrers Annahme aber entschieden zu hoch.

[5] W. RÖSENER, Bauern S. 40ff., W. RÖSENER, Zur sozialökonomischen Lage der bäuerlichen Bevölkerung im Spätmittelalter, in: Bäuerliche Sachkultur S. 9–47, v.a. S. 16–33.

[6] A. ALLIX nimmt für den Zeitraum von 1339–1428 einen durchschnittlichen Gesamtverlust von 45 % an, L. BINZ, S. 157, für die Diözese Genf im Durchschnitt 50 %, A. FIERRO für 1339–1474/76 zwischen 40 bis 70 %, R. COMBA, S. 85, für 1320/30–1420/30 zwischen 50 bis 60 %. Unserer Ansicht nach unterschätzt Bergier die Verluste. Er glaubt, S. 225, daß sie in den meisten Teilen der Alpen für die Pestjahre von 1348/49 unter 20 % lagen, bringt jedoch keine Belege bei und stützt sich auf einen Teil der in Anm. 3 genannten Literatur. Er betont die Resistenz der alpinen Menschen und die Kälteanfälligkeit des Menschenflohs (pullex irritans); etwas vorsichtiger ist er in : Wirtschaftsgeschichte S. 25. Allein im Herrschaftsbereich des Klosters Pfäfers sind für das Jahr 1349 2 000 Opfer zu beklagen, vgl. M. BUNDI, Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte S. 648.

überall zur gleichen Zeit ein. Binz zeigt für die Diözese Genf, daß das 15. Jahrhundert noch größtenteils rezessiv ist, und die Umkehr erst um die Jahrhundertwende durchschlägt[7]. Im Piemont hingegen setzt der Wiederaufschwung bereits in den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts ein, in den Bergen 1425–1430[8], während Allix für l'Oisans die Wende in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts datiert. Pfister weist für den schweizerischen Raum den Zusammenhang zwischen den humanökologisch günstigen klimatischen Bedingungen und der Zunahme der Bevölkerung 1530–1565 nach. Die stabile Futterversorgung garantierte eine gute Ernährung der Bevölkerung mit tierischem Eiweiß. Demgegenüber steht die Verschlechterung für die Zeit von 1565–1601. Modellrechnungen sprechen von einem Kollaps der Milchproduktion von ungefähr 60 % pro Kuh[9]. Die ungünstige Witterung rief einen gravierenden Futtermangel hervor, so daß die Viehbestände massiv dezimiert werden mußten. Wenn wir Bergier richtig deuten, so neigt er dazu, die späteren Epidemien des 15. bis 17. Jahrhunderts als letztendlich verlustreicher anzunehmen, was sich mit den zitierten Untersuchungen nicht vereinbaren läßt.

Es stellt sich nun die Frage der Interdependenz zwischen Bevölkerungsentwicklung und Grenzstreitigkeiten. Ganz besonders interessiert uns, ob sich die relative Übervölkerung um 1300 und die demografische Krise des 14. Jahrhunderts auf die Anzahl der Grenzstreitigkeiten niederschlagen. Es dünkt uns jedoch wenig sinnvoll, lediglich die Anzahl der Quellenzeugnisse aufzuaddieren, weil die rasch einsetzende Verschriftlichung für den großen gewählten Zeitumfang methodisch unlösbare Probleme aufgibt, aber auch deshalb, weil zufällige Überlieferungsverdichtungen, etwa im Fall des glarnerisch-schwyzerischen Marchenstreits, das Bild bis zur Unkenntlichkeit verzerrten. Trotz all dieser Einschränkungen ist eine verblüffende Koinzidenz feststellbar, welche kein Zufall sein kann. In den ersten drei Dezennien des 14. Jahrhunderts häufen sich die Zeugnisse dermaßen, daß von einem eigentlichen Kulminationspunkt gesprochen werden kann, der bis Ende des 16. Jahrhunderts nicht mehr erreicht wird. Ebenso augenfällig ist der starke Rückgang um die Mitte des 14. Jahrhunderts und die zunehmende Tendenz in der ersten Hälfte des 15. und im ganzen 16. Jahrhundert. Die geringe Zahl der Quellenzeugnisse aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts findet in den Ergebnissen von Pfister ihre Bestätigung[10].

[7] L. BINZ S. 155.

[8] R. COMBA S. 82–85. In Saanen ist für 1417 eine (verdächtig) hohe Feuerstättenzahl belegt, die erst im 17. Jahrhundert wieder überschritten wird.

[9] Ch. PFISTER, Bevölkerung S. 81–97, 133f.

[10] Ähnliche Beobachtungen macht J.-H. PAPILLOUD, Histoire démographique de Conthey (Valais) 1680–1830, Lizentiatsarbeit Fribourg 1973 (= Études et recherches d'histoire contemporaine 20) v.a. S. 8f. Auf die Zunahme von Weide- und Nutzungsstreitigkeiten im ostschweizerischen Raum um 1300 weist auch R. SABLONIER, Adel S. 229, hin, zahlreiche

Solche Beobachtungen sind naturgemäß stark modellhaft. Wir müssen uns davor hüten, sie unkritisch jedem Einzelfall überzustülpen. Im speziellen Teil werden wir versuchen, die wenigen Fälle, wo wir konkrete Zahlen für die lokale Entwicklung besitzen, mit dem Modell zu vergleichen. Dies ist vor allem im savoyardischen Raum möglich. Zudem glauben wir, daß auch für die Leventina konkrete Schlußfolgerungen erlaubt sind. Geradlinige Kausalität zwischen Bevölkerungsentwicklung und Grenzstreitigkeiten anzunehmen, lehnen wir ab. Vielmehr müssen noch zahlreiche weitere Faktoren zur Erklärung beigezogen werden, welche auch die qualitativen Veränderungen berücksichtigen.

Beispiele solcher Streitigkeiten in Anm. 391. Einen weiteren Hinweis sieht er in der Zunahme von temporären oder dauernden Flurwüstungen, nicht selten Neubrüchen, zu dieser Zeit. In den letzten Stadien des Ausbaus wichen die Kolonisatoren auf Grenzlagen aus, welche sich bei intensiver Bewirtschaftung rasch erschöpften.

Wirtschaftlicher Wandel: von der Subsistenzwirtschaft zur profitorientierten Viehwirtschaft

Die Bevölkerungsentwicklung konnte nicht ohne Auswirkung auf die Wirtschaft des Alpenraumes bleiben. Die Zunahme der Bevölkerung erzeugte Versorgungslücken, worauf man durch Anpassung (Adaption) oder Umstellung der traditionellen Wirtschaftsweisen (Innovation) reagieren mußte. Früh- und Hochmittelalter waren geprägt durch eine universelle Polykultur, welche auf die Eigenversorgung Rücksicht zu nehmen und die Produktion der Naturalabgaben an die Grundherren sicherzustellen hatte[1]. Die Wirtschaftsweisen der Ebenen und des Alpenraums waren nicht grundsätzlich verschieden, obwohl die natürlichen Faktoren beträchtliche graduelle Unterschiede verursachten; überall standen Kleinviehhaltung, vorwiegend Schafe, *und* Ackerbau im Vordergrund, Großviehhaltung war fast ausschließlich auf die grundherrschaftlichen Eigenbetriebe beschränkt. Die Mentalität der alpinen Bevölkerung war sehr konservativ. Man hielt lange Zeit an der tradierten Wirtschaftsweise fest und reagierte nur zögernd auf die Impulse, wie sie von den klösterlichen Grundherrschaften ausgingen. Eine Antwort auf die wachsende Bevölkerung und das Aufblühen der Städte mußte innerhalb folgender Lösungsmuster gesucht werden: entweder Intensivierung und/oder Ausbau der vorherrschenden Subsistenzwirtschaft oder Aufgabe der Subsistenzwirtschaft und Spezialisierung auf exportgeeignete Nahrungsmittel, welche durch entsprechende Importe ausgeglichen werden mußten. Ohne vorerst auf die Quellenzeugnisse einzutreten, dürfen wir vermuten, daß ein so folgenreicher Umstellungsprozeß wie die Verlegung auf eine spezialisierte, exportausgerichtete Produktionsweise erhebliche innovative Kräfte erforderte. So verlegte man sich vorerst auf die Adaption der traditionellen Wirtschaftsweise. Im Alpenraum waren einem solchen Intensivierungsprozeß aber enge Schranken gesetzt. Der Ackerbau war auf die sied-

[1] Zum ganzen Abschnitt vgl. M. KIEM, Gfr 21 (1866) 144–231, G. MEYER VON KNONAU, JSAC 6 (1869/70) 350–365, A. VON MIASKOWSKI, Verfassung, O. RINGHOLZ, Rindviehzucht, R. BIRCHER, Wirtschaft, J. HÖSLI, Glarner Land- und Alpwirtschaft, H. AMMANN, Gfr 102 (1949) 105–144, R.-H. BAUTIER, Bulletin philologique et historique 92 (1967) 1–27, W. RÖLLIN, Siedlungs- und wirtschaftsgeschichtliche Aspekte S. 65–118, N. MORARD, SZG 21 (1971) 249–281), R. McC. NETTING, Balancing on an Alp, v.a. Kap. 3: Strategies of alpine land use S. 42–69, H. C. PEYER, Könige S. 163–182, A. DUBOIS, L'exportation de bétail suisse vers l'Italie du XVIe au XVIIIe siècle: esquisse d'un bilan, in: Internationaler Ochsenhandel (1350–1750), Akten des 7th International Economic History Congress, Edinburgh 1978, hg. E. Westermann, Stuttgart 1979, S. 11–38, J.-F. BERGIER, Cycle S. 185f., 197f., 211–215, 234f., Wirtschaftsgeschichte S. 87–96, H. C. PEYER, Schweizer Wirtschaft, L. ODERMATT, BGN 40 (1981) 143–158, 163–176, G. MARCHAL, Ursprünge S. 142–151, N. MORARD, Höhe der Macht S. 215–17, M. BUNDI, Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte, v.a. S. 551ff., Ch. PFISTER, Bevölkerung, der v.a. für die grundsätzlichen Fragen, z.B. den Zusammenhang zwischen Rauhfutter und der Milchleistung grundlegende Ausführungen bringt.

lungsnahen Böden angewiesen, welche nur noch sehr beschränkt ausgeweitet werden konnten, im Gegenteil durch die Ausdehnung der Siedlungen zusehends zurückgedrängt wurden. Dazu kamen noch die ruinösen Folgen der extensiven Ägertenwirtschaft, welche die Böden sukzessive erschöpfte[2].

Anders verhielt es sich mit der Viehhaltung. Hier war eine Expansion möglich, wenn auch mit zahlreichen Schwierigkeiten verbunden. Da war das Vorbild der Klöster, welche mit ihrem Schweigensystem zu Wegbereitern wurden. Eine wichtige Rolle spielte dabei auch die Pferdezucht, die aber, vor allem im Fall des vielzitierten Klosters Einsiedeln, für diese Zeit weit weniger gut belegt ist, als dies bisweilen angenommen wird[3]. Das bedeutete jedoch, daß eine Erweiterung der Weiden und eine geregeltere und organisatorisch verbesserte Alpwirtschaft vonnöten waren. Die beiden Bedingungen waren miteinander verknüpft. Um zusätzliche Weiden zu erschließen, waren die Viehzüchter, abgesehen von der Möglichkeit Äcker in Weiden umzuwandeln, fast ausschließlich auf den Waldgürtel zwischen Hochalpen und Siedlungsgebiet angewiesen. Außerdem konnten sie die bereits seit langem genutzten Hochalpen intensiver bewirtschaften. So wurden erst die Voraussetzungen für eine ausgebildete Etappierung der Alpwirtschaft nach Höhenstufen geschaffen[4]. Die Maiensäßzone gewann dadurch immer mehr an Bedeutung. Sie war als Gelenkstelle des Alpbetriebes sowohl mit den Hochalpen als mit der Siedlungszone im Tal verbunden, einerseits als Etappenort vor und nach der Sommerweide, andrerseits als eine Art Basislager für den ganzen Alpbetrieb und nicht selten auch als wichtige Station für die Winterfütterung. Diese Verlagerung, die sich vorerst im Rahmen der Subsistenzwirtschaft vollzog, schuf die Voraussetzungen für die spätere Spezialisierung und die

[2] Der Aspekt der Adaption der traditionellen Wirtschaftsweise wird in der erwähnten Literatur vernachlässigt, anregend am ehesten: R. McC. NETTING, Balancing, und J.-F. BERGIER, Cycle S. 211ff., verstärkt in: Wirtschaftsgeschichte S. 89ff., M. BUNDI, Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte S. 578ff. Zur Ägertenwirtschaft (Egartwirtschaft), wo 1–2 Anbaujahren 4–12 Jahre Grasnutzung folgten, vgl. O. PICKL, Brandwirtschaft und Umwelt seit der Besiedlung der Ostalpenländer, in: Wirtschaftsentwicklung und Umweltbeeinflussung 14.–20. Jahrhundert, Berichte der 9. Arbeitstagung der Gesellschaft für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 30.3.–1.4.1981, hg. H. Kellenbenz, Wiesbaden 1982, S. 27–55, W. MEYER, Hirsebrei S. 47.

[3] Schweigen (österr. Schwaigen): grundherrschaftliche Viehhöfe, die in der Kolonisation eine große Rolle spielten. O. RINGHOLZ, Geschichte der Pferdezucht, J.-F. BERGIER, Wirtschaftsgeschichte S. 90 bringt die Belege arg durcheinander, vgl. dazu das Kap. Der Einsiedler Marchenstreit Anm.23.

[4] Frühes Beispiel für Stafelwirtschaft: 1244 Juni 14: FRB 2,237, QW I, 1474 S. 221f. Eine ausgebildete Stafelwirtschaft ist für das Jahr 1285 im Schiedsspruch zwischen dem Kapitel von Interlaken und Junker Berchtold von Wädenswil im Streit über die Alpordnung auf den Iselten Alpen belegt: *quod super quamlibet stationem, que vulgo «stavel» dicitur, alpis Yselton, non plus umquam quam decem et octo vacce cum duobus ...vitulis ... locari debent* (FRB 3,415 S. 98). In dieser Urkunde wird gesagt, dies sei schon früher so vorgeschrieben worden. Zu den spätmittelalterlichen Rodungsalpen s. L. ODERMATT, BGN 40 (1981) 107.

Ausbildung des klassischen schweizerischen «Hirtenlandes», in dem exportorientierte Großviehzucht und in bestimmten Regionen auch die Milchverarbeitung die bestimmenden wirtschaftlichen Sektoren wurden. Fleisch und Käse wurden im Austausch gegen Korn und Salz in die Städte des Mittellandes und nach Oberitalien ausgeführt. Die regionale Spezialisierung setzte ein gut eingependeltes komplementäres Nachfrageverhalten voraus, das allerdings endogen auf klimatische Schwankungen und Seuchen sowie exogen auf Fehde und Krieg sehr sensibel reagierte. Der Verzicht auf die Subsistenzwirtschaft und die Verlegung auf Boden und Klima gerechte Produkte brachte eine starke Produktivitätsverbesserung. In den alpinen und voralpinen Regionen boten Viehzucht und Milchwirtschaft lukrative Erwerbsmöglichkeiten. Wann ist dieser Verlagerungs-, bzw. Spezialisierungsprozeß anzusetzen?

Bereits 1866 belegte Pater Martin Kiem für Obwalden anhand zahlreicher Belege, welche Bedeutung dem mittelalterlichen Ackerbau zukam und wie er im 15. Jahrhundert immer mehr von der Alpwirtschaft verdrängt wurde. Gerold Meyer von Knonau nahm Kiems These in einem Vortrag 1868 auf und erweiterte sie, indem er zeigte, daß sie auch für Uri zutrifft mit dem Unterschied, daß dort schon früher in beträchtlichem Umfang Alpwirtschaft betrieben wurde. Er vermutete, dieser Spezialisierungsprozeß könne auch in anderen schweizerischen Alpentälern nachgewiesen werden und treffe ebenso für ihre Grenzgebiete zu. Rund 80 Jahre später hat der bekannte Wirtschaftshistoriker Hektor Ammann die Belege für die Marktorte der Innerschweiz gesammelt, außerdem findet man umfangreiches Material in der Dissertation von Werner Röllin[5]. Bautier hat diesen Umstellungsprozeß in einen größeren Zusammenhang gestellt und die Ablösung der Subsistenzwirtschaft durch profitorientierte Spezialisierung im 14./15. Jahrhundert als europäische *révolution agricole* bezeichnet, wobei die Spezialisierung auf die Viehzucht nur eine der verschiedenen regionalen Differenzierungen darstellt. In den Westalpen setzte die Spezialisierung auf die marktorientierte Schafzucht für die Wollindustrie bereits im 13./14. Jahrhundert ein.

Für das 14. Jahrhundert sind im schweizerischen Alpenraum zwar nur wenige Zeugnisse dieses Strukturwandels greifbar, doch spricht einiges dafür, den Beginn der Umstellung in dieses Jahrhundert zu datieren. Ein ungewöhnlich früher Beleg stammt aus der Rodungsherrschaft Greyerz. Die Zinsrödel von Vanel aus den Jahren 1312 und 1324 erlauben den Vergleich von Acker- und Weideland. In den zwölf Jahren wuchs das Acker-

[5] Röllins Material wirkt wenig strukturiert. Zudem überschätzt er als Folge seiner Fragestellung die Bedeutung des Ackerbaus ganz generell, vornehmlich aber für das 14. und 15. Jahrhundert, vgl. dazu A. VON MIASKOWSKI S. 38f., A. DUBOIS S. 18 und J.-F. BERGIER, Cycle S. 185f. Die Subsistenzwirtschaft beruhte auf Ackerbau *und* Kleinviehhaltung; zur gemischtwirtschaftlichen Struktur s. auch M. BUNDI, Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte S. 551ff.

land in Saanen lediglich um 42,5 Jucharten, während das Weideland um 2408,75 Mannsmäder zunahm. Umgerechnet auf den Einzelhof bedeutet das einen respektablen durchschnittlichen jährlichen Weidezuwachs von einer Maad bei gleichbleibender Ackerfläche[6]. Im Freiburgischen verdichten sich die Hinweise auf die Umstellung seit dem ausgehenden 14. Jahrhundert. Adelige Herren und Großbauern hegten die Allmende ein, um genügend Rauhfutter für das Großvieh produzieren zu können. Parallel dazu erschlossen sie weitere Alpen und Maiensäße. Der Umstellungsprozeß schritt im 15. Jahrhundert rasch voran, immer weniger wurde in den klimatisch ohnehin ungünstigen Höhenlagen Ackerbau betrieben. Im 16./17. Jahrhundert erscheint das schweizerische Hirtenland voll ausgebildet. Seit den 1570er Jahren verschwinden die Schafe und die Schafprodukte aus den Freiburger Quellen. Der wirtschaftlichen Grundlage beraubt, geriet das zünftische Freiburger Wollgewerbe in eine tiefe Krise. Das Patriziat setzte nun auf die Großviehzucht, welche zudem Arbeitskräfte für den Solddienst freisetzte[7]. Für das Simmental ist die Umstellung erst für das ausgehende 15. Jahrhundert nachzuweisen. Die Großbetriebe spielten dabei eine Pionierrolle, die Mittelbetriebe folgten. Die Klein- und Kleinstbauern betrieben aber auch weiterhin Ackerbau im Rahmen der Subsistenzwirtschaft[8].

Die noch junge Disziplin der alpinen Wüstungsforschung liefert für dieses Verlaufsmodell erste archäologische Resultate. Die Auflassung der Alpsiedlung Spilplätz auf der Charretalp (SZ) im 14. Jahrhundert ist in Zusammenhang mit der Umstrukturierung der Nutzung zu sehen. Sie brachte keine Alpverödung. Die Schafhaltung wurde in das nordöstlich gelegene, unwirtliche Gebiet verlegt. Auf die ertragreicheren Weiden im

[6] J.R.D. ZWAHLEN, Nachträge zur Saaner Rechtsgeschichte, BZ 1955, S. 74f. 1 Mannsmaad = 4 400m^2.

[7] N. MORARD, SZG 21 (1971) 249–281, H.C. PEYER, Könige S. 163–182. Die Umstellung wird unterschiedlich datiert. J.-F. BERGIER, Cycle S. 208, 215 legt den Beginn des Umstellungsprozesses bereits ins 11. und 12. Jahrhundert. Seit dem 12. Jahrhundert sei es in Uri zu einer Kapitalakkumulation in den Händen reicher Viehzüchter gekommen, welche die Öffnung der Schöllenen initiierten, um Absatzmärkte für ihre Überschüsse zu erschließen. Diesem anachronistischen Ansatz widerspricht er inzwischen selber, indem er neuerdings die These Kiems rezipiert: Wirtschaftsgeschichte S. 81ff, v.a. S. 92. Frühdatierungen (13. Jh.) auch bei K. FEHN, Lexikon des Mittelalters, s.v. Alm, der von Umstellung von Schafhaltung auf Rinderaufzucht spricht, und H.G. WACKERNAGEL, SGV 38 (1956) 39–41, der die Parallelität mit dem Aufkommen der Städte betont. A. DUBOIS sieht einen langfristigen Umstellungsprozeß, der im 12./13. Jahrhundert einsetzt, aber erst im 15. Jahrhundert zum entscheidenden Umschwung führt. G. MARCHAL, Ursprünge S. 15 u. M. BUNDI, Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte S. 602 datieren ihn ins 14./15. Jahrhundert. Nach Bundi erfolgte in Graubünden eine Umkehrung der Proportionen zwischen Kleinvieh und Großvieh von 4:1 im Jahr 1292 zu 1:4 um 1500. H.C. PEYER, Schweizer Wirtschaft S. 68 weist mit Nachdruck darauf hin, daß die Spezialisierung erst im 15. Jahrhundert erfolgte. Nach N. MORARD, Auf der Höhe S. 216 wurden nirgends in der Schweiz vor 1500/1550 die Mischbetriebe durch die Viehhaltung verdrängt.

[8] R. TUOR, Boltigen, BZ 37 (1975) 93–130.

unteren Talabschnitt wurden fortan Rinder getrieben. Ein ähnliches Bild ergaben die Grabungen auf Ämpächli/Pleus ob Elm (GL) im Jahre 1984. Der untersuchte Alpstafel Spilplätz dürfte im 9./10. Jahrhundert errichtet worden sein. Im Verlauf des 14. Jahrhunderts wurde der Stafel auf den benachbarten Standort Mälchplätz/Heidenstäfeli verlegt. Meyer sieht in diesem Vorgang sicher zu Recht einen Hinweis auf die Umstrukturierung der Alpwirtschaft im 14. Jahrhundert. Die archäologischen Befunde erhärten somit die Annahme, daß der Umstellungsprozeß bereits für das 14. Jahrhundert anzusetzen ist, auch wenn in den schriftlichen Quellen nur spärliche Hinweise enthalten sind[9].

Entgegen den früheren Autoren, welche die Ablösung der Grundherrschaft als wichtigste Ursache für den Umstellungsprozeß annahmen, hielt bereits Miaskowski fest, daß hier Ursache und Folge verwechselt worden seien, da ja der gleiche Umstellungsprozeß auch in Gebieten nachweisbar sei, wo sich die Grundherren halten konnten[10]. Die Hauptgründe müssen im aufblühenden Handel und im überhandnehmenden Geldverkehr, welcher das Profitdenken nachhaltig förderte[11], sowie in den Bevölkerungsverlusten des 14. Jahrhunderts gesucht werden. Der Arbeitskräftemangel in den Städten führte im 14. Jahrhundert regional zu einem zusätzlichen Aderlaß in den Bergtälern, weil das sich rasch erholende städtische Gewerbe zahlreiche Arbeitskräfte anzog. Der Zusammenbruch der Getreidepreise eröffnete die Möglichkeit, günstig Getreide einzuführen und die weniger Arbeitskräfte benötigende Viehwirtschaft auszuweiten, so daß die frühere Verlagerung zur gänzlichen Umstellung führte. In diesen Zusammenhang gehört auch der Trend zur Individualisierung und Privatisierung der Landwirtschaft, der im Freiburgischen gegen Ende das 14. Jahrhunderts einsetzte[12]. Mit der Einhegung der Wiesen und der Ab-

[9] Die alpine Wüstungsforschung untersucht mit archäologischen Methoden aufgelassene Siedlungsplätze im Alpenraum, vgl. dazu W. MEYER, Wüstungen als Zeugen des mittelalterlichen Alpwesens, SZG 29 (1979) 256ff., zudem: W. MEYER, Spilplätz, Gfr 136 (1983) 181, NSBV 57 (1984) 106f., Hirsebrei S. 44.

[10] A. VON MIASKOWSKI, Verfassung S. 44–47. Den Zusammenhang mit der Ablösung von der Grundherrschaft postuliert neuerdings wieder, dies in Anlehnung an P. Liver: L. ODERMATT, BGN 40 (1981) 164, ebenso: W. MEYER, Hirsebrei S. 116.

[11] Ein interessanter Teilaspekt ist dabei die Frage nach dem Zusammenhang zwischen Säumerei und Alpverknappung, der im Abschnitt über die Leventina angesprochen wird. Zum Handel vgl. auch: J.F. BERGIER, Le trafic à travers les Alpes et les liaisons transalpines du haut moyen âge au XVIIe siècle, in: Le Alpi e l'Europa, Bd. 3, s.l., 1975, S. 1–72, R. SABLONIER, Adel S. 230f. Zum Luzerner Markt s. F. GLAUSER, Luzern und die Herrschaft Österreich 1326–1336, in: Luzern und die Eidgenossenschaft, Festschrift zum Jubiläum «Luzern 650 Jahre im Bund», Luzern/Stuttgart 1982, S. 16f.

[12] Dazu v.a. N. MORARD, SZG 21 (1971) 249–281 und H.C. PEYER, Könige S. 163–182. Das Gruyère ist kein Einzelfall, anderswo verlief die Entwicklung ähnlich. Im Streit zwischen Savièse und Conthey führt der Versuch einzelner Gundiser, ihre Wiesen auf den mayens einzuhegen, zu handgreiflichen Auseinandersetzungen, weil die Savièser ihren Anspruch auf Gemeinweide im Spätsommer mit dem Niederbrennen der Zäune durchzusetzen ver-

sage an die Gemeinweide, begleitet von einem verstärkten Interesse an Alprechten, dokumentiert sich die kapitalistische Mentalität zahlreicher Viehzüchter, welche damit Winterfutter und Sommerweide zu vergrößern trachteten. Allerdings erklärt die Marktorientierung und die aufblühende Profitmentalität nur teilweise den Umstrukturierungs- und Innovationsprozeß. Die Umstellung selber bewirkte immanente Zwänge. Die intensivere Nutzung der Sömmerungsweiden konnte nicht mit ausreichender Rauhfutterproduktion abgestützt werden, so daß der Viehtrieb Ende September über die Alpenpässe Notwendigkeit wurde. Das regelmäßige Überangebot von Vieh auf den Herbstmärkten drückte die Preise, ein vorzeitiger Wintereinbruch konnte zudem massive Verluste hervorrufen[13]. Es ist fast überflüssig, darauf hinzuweisen, daß eine solche Entwicklung zu Lasten der kleinen Bauern verlief, welche als Selbstversorger viel stärker auf die Gemeinweide angewiesen waren. Die weitere Bevölkerungszunahme im 15. Jahrhundert stellte Probleme, die nur durch neue Rodungen oder durch saisonale, beziehungsweise endgültige Abwanderung und durch den ökonomisch bedeutsamen Solddienst aufgefangen werden konnten.

Diese skizzierten zwei Schübe, Verlagerung und später völlige Umstellung auf die profitablen Vieh- und Molkenexporte, glauben wir auch an der Dichte der überlieferten Grenzstreitigkeiten ablesen zu können[14]. Die relative Übervölkerung der Alpentäler im ausgehenden 13. und beginnenden 14. Jahrhundert entfachte vielerorts heftige Alpstreitigkeiten, die zum Teil erst zu diesem Zeitpunkt faßbar werden, zum Teil bis ins 12. Jahrhundert zurückreichen, sich dann aber um 1300 dramatisch verschärfen. In diese Zeit fallen auch die ältesten erhaltenen Alprechte. Diese erste Welle von Streitigkeiten führte in den meisten Fällen zur Grenzbereinigung und Nutzungsausscheidungen, so daß die endgültige Umstellung auf die exportorientierte Viehhaltung eher an den jüngeren kleinräumigen Streitigkeiten ablesbar ist. Jetzt wird selten mehr um größere Gebiete,

suchten. Dabei wurde ein Savièser tödlich verletzt: Klageschrift der Gundiser vom 31. August 1440: KA Sitten, Conthey St. Séverin C31, v.a. S. 13 u. 24.

[13] Die Charakterisierung von Ch. PFISTER, Bevölkerung S. 96, der von einer «Notlage» spricht, scheint uns etwas prononciert. Der Umstellungsprozeß muß doch schon wesentlich früher eingesetzt haben.

[14] A. DUBOIS, S. 19, weist darauf hin, daß die Bedeutung der Viehzucht für die Bewohner der Alpentäler auch am Einsiedler und Engelberger Marchenstreit und am Streit zwischen Uri und Glarus um den Urnerboden ablesbar sei. Diese allgemeine Bemerkung wird nicht weiter ausgeführt. Ähnlich äußert sich L. ODERMATT, BGN 40 (1981) 170. Er setzt das Aufkommen der Rindviehhaltung mit den Streitigkeiten um Alpgebiete in Verbindung und weist auf den Engelberger Marchenstreit und auf die Streitigkeiten der Alpgenossen von Trübsee mit den Alpgenossen von Arni, den Alpgenossen von Gerschni und dem Kloster Engelberg im 15. Jahrhundert hin. Zu diesem Streit s. J. GANDER, Die Alpwirtschaft im Kanton Nidwalden, Solothurn 1896, S. 12 und G. HEER, Vergangenheit S. 147f. Mehrmalige Anfragen um Einsicht in die Akten des Klosters blieben leider unbeantwortet. Auch J.-F. BERGIER, Wirtschaftsgeschichte S. 90f. tönt diesen Bezug an, ebenso modifiziert für die Ostschweiz: R. SABLONIER, Adel S. 229.

sondern meist nur noch um den genauen Grenzverlauf gerungen, der im 14. Jahrhundert, gemessen an unseren heutigen Vorstellungen, immer noch recht vage fixiert worden war. Gerade die Intensität, mit der oft um wenige attraktive Randzonen gestritten wurde, demonstriert, welche Bedeutung jedem Streifen Alpweide zugemessen wurde. In einigen Fällen werden gar Gewinnsucht und kapitalistische Profitmentalität höchst anschaulich greifbar.

Dieser geschilderte Umstellungs- und Spezialisierungsprozeß brachte den Alpenraum mit den vorgelagerten Ebenen in immer stärkere Abhängigkeit. Sie war gegenseitig, die Städte benötigten für ihre Versorgung das Fleisch und die Milchprodukte der Alpengebiete, diesen war eine Spezialisierung nur möglich, wenn sie Zugang zu den städtischen Märkten besassen. Ob die Gründungsgeschichte der Eidgenossenschaft, wie dies Bergier tut, mit einem Entwicklungsvorsprung der alpinen Orte gegenüber den städtischen Orten schlüssig erklärt werden kann? Ein Handelsbilanzüberschuß der Inneren Orte für das 12./13. Jahrhundert kann weder belegt werden, noch ist er wahrscheinlich. Vor dem 14./15. Jahrhundert spielte das Geld in den Alpentälern nur eine untergeordnete Rolle. Die hohen Ablösesummen, welche die Urner 1359/62 an Wettingen, Kappel, Rathausen und Frauental entrichteten, belegen andrerseits, daß die Umstellung auf Viehzucht in Uri früh zu einer ansehnlichen Kapitalbildung führte, die im allgemeinen unterschätzt wird. Ähnlich hohe Beträge zahlten die Saaner Bauern an die Grafen von Greyerz, ebenfalls ein Hinweis darauf, daß die Rendite der Alpwirtschaft im 14. Jahrhundert größer war, als dies meistens angenommen wird. Zudem wäre auch der Umschwung zugunsten der Stadtorte zu differenzieren. Der Konjunkturverlauf war keineswegs einheitlich, eine Zäsur um 1500 läßt sich in dieser Signifikanz, wie sie Bergier postuliert, nicht nachweisen[15].

[15] J.-F. BERGIER, Wirtschaftsgeschichte S. 92, 94, dagegen H.C. PEYER, Schweizer Wirtschaft, S. 63ff., N. MORARD, Auf der Höhe S. 211–223. Zu den Auskaufsbeträgen s. W. RÖLLIN, Siedlungs- und wirtschaftsgeschichtliche Aspekte S. 150f., zu den Steuerleistungen der Saaner Bauern: J.R.D. ZWAHLEN, BZ 1955 S. 73f.

Alpwirtschaft und Alprecht

Bereits die Verlagerung zur Großviehhaltung innerhalb der Subsistenzwirtschaft erhöhte die Bedeutung der Alpweiden entscheidend. Zwar ist anzunehmen, daß schon in der Bronzezeit die Weiden oberhalb der Baumgrenze und in der schütteren Waldzone regelmäßig genutzt wurden, doch fehlen bisher eindeutige, direkte Belege, der Nachweis beschränkt sich auf eine indirekte Beweisführung[1]. Im Gegensatz zum horizontalen Weidebetrieb des Nomadismus ist das Kennzeichen der Alpwirtschaft die vertikale Ausrichtung der Herdenwanderungen und der organisatorische Konnex mit dem Talgut. Seit dem 8. Jahrhundert häufen sich die Belege für *alpis* in der Bedeutung von «Gebirgsweide», anfänglich jedoch lediglich in der Aufzählung als Güterpertinenz[2].

Aus dem 12. Jahrhundert besitzen wir ein anschauliches Zeugnis alpwirtschaftlicher Organisation im urschweizerischen Raum, die um 1150 entstandene anonyme Klosterchronik von Muri[3]. Jedes Jahr mußte der Propst Mitte Mai nach Gersau kommen, um die Schafwolle in Empfang zu nehmen und die Alpfahrt zu organisieren. Dabei zog er auch den Zins für die Neubrüche ein, fünf Schafe mit ihren Lämmern. Der Landesausbau war also zu dieser Zeit in vollem Gang. Auch im September war wiederum seine Anwesenheit erforderlich. Er überwachte die Alpentladung und war besorgt um die Überwinterung der Tiere. Ende November erschien er ein drittes Mal. Er nahm die Abgaben in Naturalien entgegen, besonders Käse, Fleisch, Schlachttiere, Häute und Felle. Anfangs Juli wurde ein Probemelken veranstaltet, das dazu diente, den Schlüssel für die Verteilung der Alpprodukte im Herbst festzulegen. Die erste Erwähnung eines Probemelkens überhaupt weist auf

[1] Zur vormittelalterlichen Alpwirtschaft vgl. R. PITTIONI, Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, Bd. 1, [2]1973, S. 182f. Ebenfalls einen vormittelalterlichen Ursprung des Alpwesens nimmt an: W. MEYER, NSBV 56 (1983) 51, Heidenstäfeli S. 194.

[2] Mittellateinisches Wörterbuch Bd. 1,503. Als Beispiel für eine Aufzählung in der Güterpertinenz s. die Schenkung Kaiser Heinrichs II. vom 2. September 1018 an das Kloster Einsiedeln: QW I,1,64 S. 32. Zur Alpwirtschaft allgemein: Ph. ARBOS, Vie pastorale, J. FRÖDIN, Alpwirtschaft, R. WEISS, Alpwesen, J. HÖSLI, Glarner Land- und Alpwirtschaft, N. GRASS, Rechtsgeschichte, Almwirtschaft, Handwörterbuch zur dt. Rechtsgeschichte (HRG) Bd. 1,1971, s.v. Almrecht, Almzwang, Älpungsvertrag, O. LURATI, Terminologia, L. CARLEN, Recht der Hirten, H. HEROLD, Alprechtliches, P. WERNER, Almen, L. ODERMATT, BGN 40 (1981). Eine Beschreibung des Nutzungssystems im Hirtenland mit einer anschaulichen Grafik bei: Ch. PFISTER, Bevölkerung S. 28f.

[3] ACTA Murensia, hg. M. Kiem, QSG 3, 1883, Kap. 27, S. 80f., M. KIEM, Gfr 21 (1866) 153 und ders. Geschichte der Benedictiner-Abtei Muri-Gries, Bd. 1, Stans 1888, S. 57f. Übersetzung: W. OECHSLI, Quellenbuch zur Schweizergeschichte NF, Zürich 1893, Nr. 68, S. 216–218, ebenso W. OECHSLI, Anfänge, Reg. Nr. 194 und G. Franz (Hg.), Quellen zur Geschichte des deutschen Bauernstandes im Mittelalter, Darmstadt 1967, Nr. 79, S. 211 und 213. Einen Überblick über die umstrittenen Fragen von Entstehung und Einheitlichkeit der Acta Murensia gibt J. KASTNER, Historiae fundationum monasteriorum, Münchener Beiträge zur Mediävistik und Renaissanceforschung 18 (1974) 11–20. Zum besprochenen Abschnitt vgl. auch L. ODERMATT, BGN 40 (1981) 93–95.

genossenschaftliche Sennerei. Während Hirsch darin noch eine Genossenschaft der Eigenleute von Muri sah, glaubte Durrer an eine gemischte Korporation. Nach ihm ist *constitutio* gleichzusetzen mit dem Alprecht jener freien Alpgenossenschaften, die neben Muri schon damals Mitbesitzer waren. Obschon Muris Besitz, wie Durrer richtig bemerkt, sich in Streulage befand, neigen wir aufgrund des Wortlautes eher zur Ansicht von Hirsch[4]. Den Klostermeiern *(vilici)* war die Sorge um die wirtschaftliche Nutzung der Alpen anvertraut. Sie mußten angehalten werden, die klösterlichen Vorschriften *(constitutiones)* auch durchzusetzen. Im ganzen Abschnitt ist wiederholt von Kleinvieh die Rede, Schafkäse und Wollgewinnung standen im Vordergrund, möglicherweise, der Begriff *seracium* könnte darauf deuten, wurden auch Ziegen gehalten.

Zweimal wird auf Alprechtsbestimmungen hingewiesen, welche schon damals als Konfliktursachen auftraten, auf die Bestoßungszahl und auf die Benützung fremder Weiden. Wenn gesagt wird, Abt und Propst könnten auf den Klosteralpen das Vieh so verteilen, wie sie es für richtig hielten, so dürfte das darauf deuten, daß die anderen Alpinhaber auf die Limitierung der Bestoßung drängten, vielleicht bereits auf den später üblichen Winterungsgrundsatz[5]. Grenzstreitigkeiten wurden häufig durch Überweiden ausgelöst. Kiem deutete folgende Stelle in dieser Richtung: *Quicunque autem pecus suum in alius alpem minat, conswetudo est, ut omne lac, quod sibi de peccoribus in duabus vicibus provenerit vel ipsum lac vel formulas, que inde fiunt, absque recta constitutione illi det*[6]. Abgesehen davon, daß der Wortlaut eindeutig auf Kleinvieh weist, dünkt uns auch die Erklärung ungenügend, es handle sich um ein widerrechtliches Übertreiben. Während bei Viehübertrieb alle jüngeren Quellen nur zwei Maßnahmen kennen, entweder Pfändung, im Extremfall Tötung, oder freundnachbarschaftliches Abtreiben, so sind ähnliche Molkenabgaben bei Nutzung fremder Weiden im Fall von Wetter- und Schneefluchtrecht gut belegt[7]. Gelegentlich wird erwähnt, das geraubte Vieh sei in der Gefangen-

[4] R. DURRER, Einheit S. 40, Anm. 6 S. 78f. Durrers Präzisierung des Begriffs *constitutio* im Sinn von *Vorschrift* gegenüber der verschwommenen Übersetzung von Oechsli, welche auch von Odermatt übernommen wurde, ist sicher zutreffend, nur glauben wir, daß es sich lediglich um Vorschriften für die Klosterleute handeln kann. Es scheint uns sprachlich unstatthaft, *hunc locum* nicht auf Muri sondern auf Gersau zu beziehen, wie dies Durrer, und ihm folgend, Odermatt tun.

[5] Vgl. R. DURRER, Einheit Anm. 6 S. 78f., ihm folgend: L. ODERMATT, BGN 40 (1981) 95.

[6] M. KIEM, Geschichte S. 58: *Treibt Jemand sein Vieh auf eine fremde Alpe, so muß er sich gefallen lassen, daß der Andere die Kühe* (sic!) *zweimal melkt und die Milch oder den bereits bereiteten Käse für sich behält.*

[7] Schneefluchtrecht, auch Entwich genannt: Das Recht, bei anhaltend schlechtem Wetter das Vieh vorübergehend auf eine tiefergelegene, fremde Weide abzutreiben, vgl. dazu. N. GRASS, Rechtsgeschichte S. 100–124, v.a. in Vorarlberg und in Lichtenstein, vgl. S. 117 und 122. Wenig ergiebig: J. BIELANDER, Walliser Jahrbuch 26 (1957) 27ff. Ein Parallelfall ist das Schneefluchtrecht der Kernser im Gental: *Und wenn das beschicht, das die von Kerns von schnes wegen ab der alp Tannen in das Genntal und an Tornstallden mit ir vee farend, was mulches sy da machend, das den knechten und den hunden über blibt, sóllend sy da lasen, und mógent sy mit ir vee*

schaft gemolken worden. Wir sehen darin keinen Widerspruch, weil es sich dabei um einen natürlichen biologischen Vorgang handelt, die Molken«abgaben» werden als Teil des Pfändungsvorganges verstanden. Wir glauben darum, hier den frühesten Beleg für ein Schneefluchtrecht vor uns zu haben. Wenn es sich im besprochenen Abschnitt auch nicht um ein eigentliches Alprecht handelt, im Vordergrund steht die Sicherung der *substantia exterior* des Klosters, so werden trotzdem einige Punkte geregelt, welche in den späteren Alprechtsbestimmungen auftauchen. Evident ist das Bestreben, die wirtschaftlichen Vorgänge zu regeln, um Unsicherheiten und Streitigkeiten zu vermeiden.

Die Befunde der archäologischen Wüstungsforschung vermitteln konkretere Vorstellungen mittelalterlicher Alpwirtschaft vor dem spätmittelalterlichen Umstellungsprozeß. Bei den Ausgrabungen auf Spilplätz/Charretalp (SZ) 1981 und Ämpächli/Pleus (GL) 1984 wurden übereinstimmende Resultate erzielt[8]. Die niedrigen, kleinen Alphütten trugen ein hölzernes Dachgerüst mit Brettschindeln. Sie waren sehr primitiv eingerichtet. Der Tierknochenbestand und die ausgedehnten Pferchanlagen veranschaulichen die intensive Schaf- und Ziegenhaltung, welche auf Fleischproduktion und Milchverarbeitung ausgerichtet war. Hergestellt wurden Ziger und Käse. Zahlreiche Feuerstellen lassen private Einzelsennerei vermuten. Der enorme Holzbedarf führte unausweichlich zu ökologischen Schäden. Die intensive Schafwirtschaft ruinierte zudem die dünne Humusschicht. Heute sind auf Spilplätz größere, von Pferchmauern umschlossene, ehemalige Weideflächen enthumusiert, die scharfkantigen Karrenfelder liegen offen da. Ergänzt wurde die Kleinviehaltung durch Jagd und Sammelwirschaft, deren Anteil kaum überschätzt werden kann. Die Lebensweise der alpinen Bevölkerung war eine archaisch wirkende Subsistenzwirtschaft, die noch stark seminomadische Züge trug.

Die meisten Streitigkeiten drehten sich um Weiderechte. Kleinvieh, Schafe und Ziegen, wurden ursprünglich, soweit es sich um Galtvieh handelte, einfach auf die höheren Weiden getrieben, gelegentlich mit Salz versorgt und erst wieder am Ende der Sömmerungsperiode zusammengetrieben. Milchtiere mußten gehütet werden, damit das Melken reibungslos vonstatten ging. Dazu wurden einfach Mauern und Pferche aus Trockenmauerwerk errichtet. Sie hielten die Tiere während des Melkens und während der Nacht zusammen. So bot sich die Möglichkeit, die bei der Alpsäuberung zusammengelesenen Steine sinnvoll zu verwenden. Diese Wirtschaftsweise bewirkte, daß großräumige Randzonen weder mit Mauern noch mit Gräben oder Zäunen

wider uff an ir alp farn (1486 Juni 22: SSRQ BE II/7 Nr. 77 S. 107). Wir sind uns bewußt, daß ein Schneefluchtrecht für Schafe wegen der geringeren Anfälligkeit der Tiere nicht von gleicher Bedeutung war wie für das Großvieh. Daß ein solches sonst nirgends belegt ist, hängt wohl damit zusammen, daß zu dieser Zeit, als die Gewohnheitsrechte schriftlich niedergelegt wurden, die Umstellung auf das Großvieh bereits vollzogen war.

[8] W. MEYER, Spilplätz, Gfr 136 (1983) 159–197, Ämpächli/Pleus, NSBV 57 (1984) 102–107.

abgegrenzt waren. Falls die Natur nicht eindeutige Grenzen setzte, blieb der Grenzverlauf ungewiß. Das Galtvieh vermischte sich zwar in den überlappenden Grenzzonen, da aber erst zu Ende der Sömmerung eine genaue Ausscheidung vorgenommen wurde, nahm man diesen Nachteil in Kauf. Die vermehrte Sömmerung von Großvieh brachte dann zahlreiche Probleme. Die Winterfütterung wurde viel schwieriger. Konnte man das Kleinvieh noch mit Hilfsfutter aller Art (Streckfuttermittel), wie Tannenreisig oder Laub, über den Winter bringen, so benötigte man jetzt viel größere Mengen Heu als Winterfutter[9]. Um das zu erreichen, wurde der Ackerbau schrittweise abgebaut und gleichzeitig die Maiensäßzone erschlossen. Das Galtvieh konnte aus Sicherheitsgründen nicht mehr ungehirtet auf die Weiden getrieben werden. So stieß man in die noch nicht eindeutig ausgeschiedenen Grenzzonen vor, was bei angrenzenden Alpen leicht Marchenstreitigkeiten auslösen konnte. Die ständigen Reibereien konnten erst beigelegt werden, wenn die anstoßenden Gebiete mit Mauern, Gräben und Zäunen klar abgegrenzt wurden. Dann waren die Hirten in der Lage, das Vieh auch wirklich am Überlaufen zu hindern. Die Zaunpflicht[10] ihrerseits intensivierte die Grenzstreitigkeiten, weil bei der Festlegung des Grenzverlaufs alle Beteiligten möglichst viele Vorteile herausschinden wollten. In der Regel einigte man sich für die Hagerstellung auf die Halbierung des gemeinsamen Abschnittes, auf den sogenannten Halbfried. Nicht selten war auch das wieder Anlaß für neue Querelen. Zwar wurde auch weiterhin Kleinvieh in größerer Zahl gealpt, doch trieb man es immer mehr ausschließlich auf die obersten Weiden und Grasbänder, um die oft erbittert gestritten wurde. Nach der Umstellung dürfte das Kleinvieh fast nur noch aus Galttieren bestanden haben.

Diese allmähliche Erschließung der Randzonen führte keineswegs immer zur linearen Abgrenzung, in manchen Fällen kam es zu gegenseitiger Nutzung, das Gebiet wurde zur gemeinsamen Weide erklärt. Diese typische Kompromißlösung war aber in hohem Masse konfliktträchtig. Der Bischof von Gap (Dép. Hautes-Alpes) verpflichtete 1205 die Kartäuser von Durbon dazu, die umstrittenen Weiden von Jarjatte auch den Tempelrittern von Lus zu öffnen. Mit verschiedenen präventiven Maßnahmen versuchte er, der konfliktgeladenen Situation, welche dadurch geschaffen wurde, die Spitze zu brechen[11]. Instruktiv für diesen Vorgang ist auch eine Urkunde, welche 1328/29 der gütlichen Beilegung von Alpstreitigkeiten zwischen Graf Peter III. von Greyerz und Ritter Wilhelm von Pontverre, Herr von St. Tryphon, am Col des Mosses diente.[12]. Zuerst werden die Gebiete ausgeschieden, welche jeder Partei zur alleinigen Nutzung zustehen. Darauf heißt es: Wenn weitere Wiesen, Einschläge oder sonst gerodetes Land

[9] R. BIRCHER, Wirtschaft S. 22–25, W. MEYER, Hirsebrei S. 60.

[10] Zaunpflicht: R. WEISS, Alpwesen S. 184, N. GRASS, Rechtsgeschichte S. 136–146. Halbe Zaunpflicht: Altes Landsbuch von Glarus 1545: SSRQ GL II, 1.126 S. 612.

[11] GUILLAUME Nr. 279 S. 196–198.

[12] ed. J.J. Hisely, MDR 22 (1867) Nr. 80 S. 104.

zwischen den beiden benachbarten Gebieten liegt, so sollen diese von nun an Gemeinweide sein. Niemand darf auf der gemeinsamen Weide ein Haus oder eine Hütte errichten. Dringt Vieh in das Gebiet des Vertragspartners ein, so soll es gepfändet und gegen Abgeltung des Schadens zurückgegeben werden. Auch andernorts, so im umstrittenen Oberlauf der Morge im Wallis und der Muota im Grenzgebiet zwischen Schwyz und Uri, versuchte man eine Konfliktregelung über gemeinsame, bzw. jährlich wechselnde Nutzung. Das Brunalpeli im schwyzerisch-glarnerischen Grenzgebiet wurde seit dem 17. Jahrhundert bis vor einigen Jahrzehnten in jährlichem Wechsel genutzt. Noch 1421 war die gemeinsame Nutzung so geregelt worden, daß die Partei das Nutzungsrecht habe, welche zuerst auftreibe. Diese Regelung hatte die Schwyzer benachteiligt, weil sie über schlechtere Zufahrtswege verfügten. Gerne hätten die Glarner ihren Vorteil in alleiniges Nutzungsrecht umgewandelt, doch hatten sie ihre Rechnung ohne den Urner Obmann gemacht.

Die gegenseitigen Schädigungen bildeten ein umfangreiches Pfändungsrecht aus. Die Viehpfändung, auch Viehforst genannt, verursachte häufig Klagen und heftige Auseinandersetzungen[13]. Die bereits im germanischen Recht verankerte Institution hat teilweise bis in die neueste Zeit überlebt. Ursprünglich wurde das Tier in animistischer Vorstellung als Mittäter angesehen, es konnte in einer Rachehandlung getötet werden. Später trat an Stelle der Tötung die Pfändung. Möglichkeiten für eine Ausweitung des Konfliktes gab es viele. Zuerst galt es einmal, zu beweisen, daß die Pfändung zu Recht erfolgt war. Weil Zeugen meist fehlten, wurde gelegentlich der Tatort mit Erinnerungszeichen markiert. Volle Öffentlichkeit mußte auch bei der Verklarung, der Anzeige an den Eigentümer, gewahrt werden. Für die Beweisführung war die Eidesleistung ausschlaggebend. Der Pfandnehmer hatte dem Eigentümer eine Frist zu setzen, binnen derer das gepfändete Tier gegen Bezahlung einer festgesetzten Entschädigungssumme ausgelöst werden mußte. Während dieser Zeit oblag die Wartung der Tiere dem Pfandnehmer. Wurde die Frist nicht eingehalten, so konnte der Pfänder das Tier verhungern lassen oder durch Scheinfütterung den Besitzer unter stärkeren Druck setzen. Wurde es dann immer noch nicht abgeholt, kam es zur öffentlichen Versteigerung oder fiel dem Geschädigten zu. Nicht selten wurden zwischen Nachbarn Nichtpfändungsübereinkommen getroffen, entweder aus freundnachbarschaftlichen Beziehungen oder aus wirtschaftlicher Vorsorge, da die Kostenfolgen eines Viehforstes oft nur schwer abzusehen waren.

Häufig stritt man auch um zum Weiderecht gehörende Holznutzungsrechte. Der Holzbedarf für die Alpwirtschaft war beträchtlich. Neben Bau-

[13] Pfändungsrecht: J.J. BLUMER, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien oder der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell, Erster Theil: Das Mittelalter, St. Gallen 1850, S. 466, R. WEISS, Alpwesen S. 185f., N. GRASS, Rechtsgeschichte S. 62–82, F. ELSENER, SAVK 48 (1952) 83–98, L. CARLEN, Recht der Hirten S. 91–96.

holz für Hütten, Brücken, Brunnen, Wasserleitungen und Zäune benötigten die Älpler große Mengen von Brennholz für die Sennerei. Die offenen Kesselfeuerungen brauchten enorm viel Holz. Bei der Wirtschaftsform der Einzelsennerei war das für die Alpwälder besonders verheerend. Der Holzbedarf und der mit dem Weidebetrieb verbundene Baumverbiß führten zusammen mit der Klimaverschlechterung in einigen Gegenden zu einer Absenkung der ursprünglichen klimatischen Baumgrenze um zwei- bis dreihundert Meter. In großer Höhe ausgeholzte Wälder regenerierten nur langsam, man wich auf die tiefer gelegenen Wälder aus. Wenn die Alp keinen eigenen Wald hatte, so existierten meist alte Holzrechte in benachbarten Wäldern[14]. Diese entfachten verschiedentlich neue Streitigkeiten, da die berechtigte Partei zur Expansion tendierte, während die belastete Seite Eindämmungspolitik betrieb. Der chronische Holzmangel in der Nähe der Hochalpen verschärfte sich dann dramatisch, wenn gleichenorts noch Bergwerke betrieben wurden. In tieferen Lagen kam es dagegen häufig zu Rodungskonflikten, weil der Erschließung neuer Weiden größere Bedeutung zukam als der Holznutzung. Zudem spielte dort naturgemäß der Wald eine wichtige Rolle als Frühjahrs- und Herbstweide.

Nutzungs- und Grenzstreitigkeiten waren so eng miteinander verquickt, daß auch andere alprechtliche Bestimmungen Gegenstand hitziger Auseinandersetzungen werden konnten. Der Alpfahrtstermin war auf den Bedrettoalpen deshalb so umstritten, weil die Hirten von Bedretto ein Vor- und Nachweiderecht auf den zu Faido gehörenden Alpen hatten[15]. Stichtag für die Auffahrt war das Fest des heiligen Barnabas, der 11. Juni, letzter Termin für die Alpabfahrt war das Fest des heiligen Bartholomäus, der 24. August. Nahezu überall finden wir außerdem Präventivmaßnahmen gegen eine Überstoßung der Alpen. Dazu gehört das Verbot, Lehnvieh aufzunehmen, und der Überwinterungsgrundsatz, der vorschrieb, daß zur Sömmerung nur das während des Winters mit eigenem Futter gehaltene Vieh zugelassen war, oder generelle Höchstbestoßungswerte[16].

Alle Fragen, welche im weitesten Sinn das Territorium betrafen, konnten Grenzkonflikte auslösen oder verschärfen: Schnee- und Wetterfluchtrechte, Wegrechte, Viehtränke- und Wasserbezugsrechte, Dünger- und Streue-

[14] Zum ius lignandi: N. GRASS, Rechtsgeschichte S. 136–142, H. HEROLD, Alprechtliches S. 95–97, 99f. Zu den Holzschäden vgl. O. PICKL, Brandwirtschaft und Umwelt seit der Besiedlung der Ostalpenländer, in: Wirtschaftsentwicklung und Umweltbeeinflussung 14.–20. Jahrhundert, hg. v. H. Kellenbenz, Wiesbaden 1982, S. 29, W. RITTER, Waldverwüstung und Wiederbewaldung a.a.0. S. 89–104.

[15] Weidedienstbarkeit: N. GRASS, Rechtsgeschichte S. 82–100.

[16] Lehnvieh: N. GRASS, Rechtsgeschichte S. 34–64, H. HEROLD, Alprechtliches S. 69–74. Überwinterungsgrundsatz: L CARLEN, Gericht und Gemeinde im Goms, Freiburg 1967 S. 225f., H. HEROLD, Alprechtliches S. 74–82. Höchstbestoßungszahl: N. GRASS, Almwirtschaft S. 265–267, L. CARLEN, Recht der Hirten S. 11f.

rechte[17]. Das Schneefluchtrecht benützten aggressive Hirten als Sprungbrett, um die eigenen Weidegründe auszudehnen, so beispielsweise die Urner im Kampf gegen das Kloster Engelberg. Andrerseits stellte der Versuch, alte Schneefluchtrechte einzuschränken oder gar aufzuheben, die Betroffenen vor existentielle Probleme. Spezielle Wegrechte gab es dort, wo die Alpfahrt über fremdes Territorim führte. Die Versuchung, das Vieh länger als nötig verweilen und weiden zu lassen, war groß. Die Leute von Savièse im Wallis errichteten auf Gundiser Territorium allmählich ganze Maiensäßsiedlungen (mayens). Diese Entwicklung war wohl mit alten Nachtlagerungsrechten verbunden. Besonders heftig stritt man im Westalpengebiet um Wegrechte, wo die Transhumanz die Herde über Monate durch fremdes Gebiet führte.

Mit dem Bau von Hütten auf fremdem Grund wurde versucht, Rechte auszuweiten, um zu gegebener Zeit Rechte über Ersitzung geltend machen zu können. Besonders wichtig war das Hütten- und Baurecht auf Servitutsalpen, wo der fehlende Grund und Boden durch Nutzungsrechte wettgemacht werden mußte, wie das zum Beispiel für die Vor- und Nachweiderechte auf den Bedrettoalpen zutraf[18]. Bis heute spielen Hütten- und Baurechte bei der Errichtung von privaten Alpgebäuden auf genossenschaftlichem Boden eine Rolle. Am umstrittensten waren sie aber immer auf gemeinsamer Weide, wo unablässig versucht wurde, die eigenen Weiderechte in alleinige und ausschließliche umzuwandeln.

Der Verlagerungsprozeß innerhalb der Subsistenzwirtschaft vergrößerte das Interesse an den Alpweiden, weil die intensivere Nutzung die natürlichen Ressourcen verknappte und den bislang nur extensiv genutzten Grenzzonen immer größere Bedeutung zukam. Die intensivere Nutzung verlangte nach genaueren Vorschriften, umfangreichere Alprechtsbestimmungen entstanden. Die exportorientierte Spezialisierung des Spätmittelalters lenkte das Interesse auf noch wenig beachtete Randzonen. Man begann, sich um Grenzstreifen zu streiten, deren ökonomischer Nutzen oft mehr als bescheiden war. Parallel zum Grenzverdichtungsprozeß wurde der Landesausbau im Waldgürtel weiter vorangetrieben. Die intensivere Nutzung der Sommerweiden war wirtschaftlich erst sinnvoll, wenn auf den Talgütern der Ackerbau stark eingeschränkt wurde, um das Winterfutter sicherzustellen. Durch Einhegungen wurde die kollektive open-field-Wirtschaft vermehrt privatisiert und abgeschlossen. Die kapitalistische Profitmentalität verstärkte die ökonomischen Konzentrationsprozesse und beschleunigte den sozialen Wandel.

[17] Wegrecht: R. WEISS, Alpwesen S. 181f., N. GRASS, Rechtsgeschichte S. 124–133. Viehtränke- und Wasserbezugsrecht: R. WEISS, Alpwesen S. 181f., N. GRASS, Rechtsgeschichte S. 134–136. Düngerbezugs- und Streuebezugsrechte: R. WEISS, Alpwesen S. 188f., N. GRASS, Rechtsgeschichte S. 147–158.

[18] Hütten- und Baurecht: R. WEISS, Alpwesen S. 189–191, N. GRASS, HRG s.v. Almrecht, L. ODERMATT, BGN 40 (1981) 116–118. Ein genau definiertes Hüttenbaurecht wurde 1407 den Bedrettesi zugestanden.

Sozialer Wandel

Daß wirtschaftliche Umstellungen in diesem Ausmaß, wie sie geschildert wurden, auch von sozialem Wandel begleitet waren, ist eine naheliegende Annahme. Die dürftige Quellenlage und der Mangel an neueren Untersuchungen lassen jedoch nur bedingt Aussagen zu[1]. Die Grundherrschaft hatte sich im Alpenraum nie voll entfalten können, unter anderem deshalb, weil die Grundherren meist außerhalb, in den Ebenen residierten. Die schwierigen Verkehrs- und Kommunikationsbedingungen erschwerten den Aufbau einer effizienten Verwaltung. Die Verhältnisse im Tirol, im Goms und in der Leventina demonstrieren andrerseits, daß die Stoßkraft bäuerlicher Freiheit nicht unterschätzt werden darf. Die emotionsgeladene Frage nach der Altfreiheit aufzurollen, bringt aber wenig. Das liegt nicht nur an der Quellenlage, sondern auch an einer weitgehend verfehlten Fragestellung. Bäuerliche Freiheit ist eng verknüpft mit dem wirtschaftlichen Handlungsspielraum. Solange dieser unbedeutend ist, bleibt die Frage nach der rechtlichen Qualität, welche in der Praxis kaum wahrgenommen werden kann, höchst akademisch. Wenn jedoch durch wirtschaftliche Anpassung und Innovation Überschüsse erzielt, der Warenaustausch vergrößert wird, Gewinne realisiert werden, so stellt sich die ganz konkrete Frage, wer bei diesem Verteilungskampf am meisten profitierte. Waren es die feudalen Geschlechter, welche damit ihre labile Stellung verbessern konnten oder rekrutierten sich die Profiteure aus bäuerlichen Kreisen? Wenden wir uns dem innerschweizerischen Raum zu[2].

Die sogenannten Bundesgründerfamilien, hoch- und niederadlige Geschlechter, wurden im 14. Jahrhundert weitgehend entmachtet. Allmählich begann sich die Herrschaft eines bäuerlichen Patriziats herauszubilden. Anfänglich war es noch kein fester Kreis einiger weniger Familien. Die Häupterfamilien, wie sie bezeichnet werden, waren noch einer starken Fluktuation unterworfen. Schon im 15. Jahrhundert profilierten sich aber einige Geschlechter, so etablierten die Zelger und Wirz in Unterwalden, die Reding in Schwyz, die Beroldinger in Uri und die Tschudi in Glarus eigentliche Land-

[1] G. MARCHAL, Ursprünge S. 151ff., N. MORARD, Auf der Höhe S. 234ff.

[2] Einen konzisen Überblick gibt: H.C. PEYER, Die Anfänge der schweizerischen Aristokratien, in: Könige S. 195–218. Vgl. zudem: K.S. BADER, Altschweizerische Einflüsse in der Entwicklung der oberrheinischen Dorfverfassung, ZGO NF 50 (1937) 430–33, F. ELSENER, Das bäuerliche Patriziat im Gaster. Zur Verfassungsgeschichte einer schweizerischen Landvogtei, Gfr 104 (1951) 71–94, E. OMLIN, Die Landammänner des Standes Obwalden und ihre Wappen, OG 9 (1966), B. STETTLER, Herren von Hunwil, Gfr 126/27 (1973/74) 5–32, P. HUBLER, Adel und führende Familien Uris im 13./14. Jahrhundert, Diss.phil. Zürich, Bern 1973. Für den Wandel im ostschweizerischen Adel: R. SABLONIER, Adel. Eine vergleichbare Studie für die Innerschweiz steht noch aus. Wenig ergiebig: A. HAUSER, Zur soziologischen Struktur eidgenössischen Bauerntums im Spätmittelalter, in: Bauernschaft und Bauernstand 1500–1970, Büdinger Vorträge 1971/72, hg. G. Franz, Limburg/Lahn 1975, S. 65–88.

ammännerdynastien. Die Gründe für diese Machtverlagerung, welche früher, äußerst mißverständlich, als Demokratisierung hingestellt wurde, sind komplex. Wir begnügen uns damit, auf einige wenige Aspekte hinzuweisen, welche für unsere Fragestellung relevant sind.

Die traditionellen Führungsgruppen verpaßten den Anschluß an die wirtschaftliche Umstellung und gerieten durch ihr konservatives Wirtschaftsgebaren zusehends in materielle Bedrängnis[3]. Es gelang einigen geschäftstüchtigen Großbauern, Güter und Rechte zu äufnen und die angeschlagenen Adelsfamilien allmählich auch politisch ins Abseits zu drängen. Exemplarisch für die Entfeudalisierung stehen die Hunwil in Obwalden, welche den Rüdli, Seili, Wirz und Zuben weichen mußten. Machtgrundlage dieser neuen Häupterfamilien war der Besitz an Vieh und Alprechten. In einigen Fällen gelang es den emporstrebenden Familien, aus der Liquidationsmasse der gestürzten Geschlechter billig Güter und Rechte zu erwerben. Die integrativen Abschließungstendenzen, vorzugsweise das Zugrecht, das verhindern sollte, daß durch Erbgang Auswärtige Alprechte erhielten, verbreiterten diesen führenden Familien die materielle Basis, da sie über genügend Kapital verfügten, zwangsweise angebotene Alprechte aufzukaufen. Einhegungen und Vorschriften über eine Minimalstoßzahl, welche man besitzen mußte, um an der Alpnutzung zu partizipieren, verstärkten den Trend zur gesellschaftlichen Polarisierung, indem ein Teil eingesessener Genossen ins Proletariat absank. Planmäßiges Heiraten war eine weitere Möglichkeit, den Besitz zu mehren, und, was oft noch mehr zählte, das Sozialprestige zu heben. Der Großviehhandel brachte weit lukrativere Verdienstmöglichkeiten als der lokale Markt, der wahrscheinlich schon früher von den gleichen Familien beherrscht wurde.

Die Bekleidung politischer Ämter setzte Abkömmlichkeit voraus. Über freie Zeit verfügte jedoch nur der, welcher sich Knechte und Mägde halten konnte. Allerdings brachten solche Ämter meist nur spärliche Bareinnahmen, mit der Eroberung von Untertanengebieten eröffneten sich später aber erstklassige Einnahmequellen in den Landvogteien. Gewinn brachten auch die Kriege, zuerst die Beute, in zunehmendem Maß auch Pensionen aus dem Soldwesen. Die aufgestiegenen Familien bemühten sich um eine standesgemäße Ausbildung ihrer Kinder. Die alten Adelsklöster von St. Gallen und Einsiedeln rekrutierten ihre Novizen vermehrt aus diesen Kreisen.

Wie weit ist nun dieser soziale Wandel auch in Zeugnissen über alpine Grenzstreitigkeiten zu fassen? Was auffällt, ist zuerst einmal mehr die zeitliche Koinzidenz. Darüber hinaus gibt es auch einige, allerdings spärliche, konkrete Hinweise. Durrer hat in seiner Analyse von Tschudis Schilderung des Ringgenberger Handels den Schluß gezogen, daß die Abkoppelung der Hunwil von der expansiven Politik über den Brünig ihren Sturz beschleunigt

[3] H.G. WACKERNAGEL, Burgen, Ritter und Hirten, SGV 38 (1956) 58.

hatte[4]. Stettler übernahm diese Deutung und verwies auf das Zusammentreffen mit dem Sörenbergerhandel.

Von Interesse wäre auch, ob sich einzelne Exponenten bekannter oder noch wenig beachteter Häupterfamilien als Initiatoren und Anführer der Weide- und Grenzstreitigkeiten nachweisen lassen. Allerdings stehen einem solchen Vorhaben sehr große Schwierigkeiten entgegen. Um konkrete Aussagen machen zu können, wären wir auf lokale genealogische Untersuchungen angewiesen, die nur in geringer Zahl existieren und kritischer Überprüfung nicht immer standhalten. Eine weitere Schwierigkeit ist quellenimmanent. Zwar sind unsere Zeugnisse durchaus reich an Namen, doch werden gerade die Hauptakteure, beziehungsweise ihre Hintermänner, nur selten beim Namen genannt. Kläger und Angeklagte erscheinen in offizieller Funktion als Vertreter von Alpgenossenschaften oder Gemeinden, sie sind aber in vielen Fällen nicht identisch mit den Gesuchten. Dazu kommt, daß weiteres Material über die politische Tätigkeit der angesprochenen Personen beizubringen wäre, sei es im Rat, als Gesandte oder als Schiedsleute, was unsere zeitlichen Möglichkeiten bei weitem überfordern würde. So sind wir auf die wenigen Untersuchungen angewiesen, die sich auf einzelne Adelsgeschlechter oder auf die Landammänner beschränken. Ohne Zweifel gibt es aber zahlreiche Geschlechter, welche ebenfalls von Interesse wären, auch wenn sie nicht zum engsten politischen Führungskreis gehörten. Wir werden uns im speziellen Teil mit einigen punktuellen Hinweisen begnügen müssen.

Trotz aller Einschränkungen bleibt die wichtige Erkenntnis, daß ein enger Konnex zwischen dem wirtschaftlichen Umstellungsprozeß, der Entfeudalisierung und dem Aufstieg des bäuerlichen Patriziats besteht. Der wirtschaftliche Wandel beschleunigte die Entmachtung der Bundesgründerfamilien und begünstigte den Aufstieg des bäuerlichen Patriziats.

[4] R. DURRER, Freiherren von Ringgenberg, JSG 21 (1896) 364–377.

Fehde und Friedenssicherung

Die Weidestreitigkeiten führten in vielen Fällen zu erbitterten Auseinandersetzungen, welche ständig außer Kontrolle zu geraten drohten und unabsehbare Schäden verursachen konnten. Wenn es nicht gelang, die Fehdehandlungen zu unterbinden oder mindestens einzudämmen, waren längerfristig die ökonomischen Ressourcen in Gefahr. Der wirtschaftliche Zwang verlangte nach einem geeigneten Rechtsinstrumentarium, an dem beide Kontrahenten partizipieren mußten, um eine minimale Sicherheit zu garantieren[1].

Die Fehdehandlungen nahmen ihren Anfang häufig in unrechtmäßigen oder zumindest umstrittenen Viehpfändungen. Die geschädigte Partei war nur allzu rasch bereit, statt von Pfändung von Viehraub zu sprechen. Als Vergeltungsmaßnahme bemächtigten sich darauf kriegerische Knabenschaften ihrerseits einzelner Tiere oder ganzer Herden, um ebenfalls ein Druckmittel in der Hand zu haben[2]. Diese Rachezüge hatten mit ordentlicher Viehpfändung nichts mehr zu tun, sie trugen samt und sonders heimsucheartige Züge, eine archaische Volksjustiz, welche in erster Linie darauf abzielte, den Gegner materiell zu schädigen und einzuschüchtern.

Von Viehraub als Teil der Fehdeführung ist bereits in der Urkunde des Jahres 1217 die Rede, als Graf Rudolf von Habsburg im *grossen und herten, totwerigen krieg* zwischen Schwyz und Einsiedeln eine neue Grenze zog. Viehraub gehört zu den meistgenannten Vorwürfen in der Einsiedler Klageschrift von 1311. Dort wird ausdrücklich betont, die Schädigung sei unrechtmäßig, ohne Absage erfolgt, *unwiderseit und ungewarnot,* was ordentlicher Fehdeführung zuwiderlief. Und als 1314 die Schwyzer das Kloster Einsiedeln überfielen, trieben sie das geraubte Vieh weg, um es erst wieder gegen Lösegeld freizugeben. Auch der Klagrodel des Klosters Engelberg berichtet, wie die Urner bei der Heimsuchung von 1308 Vieh raubten. Einige Tiere wurden dabei abgeschlachtet[3]. Ähnliche Berichte kommen aus den Westalpen. Im Sommer des Jahres 1300 untersuchte das savoyardische Hofgericht die Übergriffe der Kanonikerabtei Abondance in Hochsavoyen gegen die benachbarte Zisterze Aulps. 200 Kühe sollen geraubt worden sein, mehrere Tiere wurden gar getötet. Ein Jahr später lief die Untersuchung, welche die Kartause

[1] Zur Fehde vgl. O. BRUNNER, Land und Herrschaft, B. MEYER, Friede und Fehde im ältesten Bunde der Waldstätte, Mélanges Ch. Gilliard, Lausanne 1944, S. 205–218, L. DEPLAZES, Una lite, MDT III, S. 105–129, v.a. 106–115, W. MEYER, Hirsebrei S. 337ff.

[2] Auf die Klage der Gundiser, die Saviésans hätten ihnen auf savoyardischem Territorium unrechtmäßig Ziegen gepfändet, verteidigten sich diese damit, dies sei lediglich eine Vergeltungsmaßnahme dafür gewesen, daß jene Kühe aus Savièse nach Conthey verschleppt hätten: 1414 Sept. 24, KA Sitten, Conthey St. Séverin C 3 O. Pg.

[3] 1217: QW I,1,252 S. 119. Einsiedler Klagrodel: QW I,2,579; das Original war 1982 nach Auskunft von Stiftsarchivar P. Dr. Joachim Salzgeber seit Jahren unauffindbar. Zum Überfall der Schwyzer: Rudolf von Radegg, Cappella Heremitana, QW III,4: 1435 pecus, 1449 pecora, 1482 boves. Engelberger Klagrodel: QW I,2,468 S. 224.

Durbon (Haut-Dauphiné) gegen die Leute von Agnielles und Montmaur angestrengt hatte. Diese hatten zahlreiche Schafe und viele Kühe weggetrieben, einige auch getötet. Sie hatten mehrere Zugochsen verletzt, von einem trugen sie die Haut als Trophäe nach Hause. Dadurch, klagten sie, sei der Besitz des Klosters, das *avere,* schwer geschädigt worden[4]. Besonders hartnäckig rangen im 16. Jahrhundert Bagnes (VS) und Aosta um die Hochalp Durand. Nach den Walliser Landratsabschieden zu schließen, löste ein Viehraub der Augstaller die langwierigen Streitigkeiten aus[5].

Als Druckmittel spielte der Viehraub im Streit zwischen Gersau und Weggis eine zentrale Rolle. Der Illustrator des Luzerner Schillings hat eine solche Szene bildlich dargestellt. Geharnischte Gersauer treiben die Kühe ihrer Gegner über felsiges Gebiet ab (s. Titelbild) [6]. Bei solchen Aktionen ließen die Pfandnehmer häufig ihre aufgestauten Aggressionen an den Tieren aus, so daß Klagen über Mißhandlung von Tieren, gar mit dem Vorwurf sie seien deshalb umgekommen, immer wieder auftauchen. 1209 suchten Hirten von Olivone die Nachbarn von Ponto Valentino, Castro und Marolta auf der Alp Ridéigra, am Südfuß des Lukmanierpasses, heim und sollen dabei, wenn wir den in diesem Punkt etwas vagen Zeugenaussagen Glauben schenken dürfen, einigen Kühen den Schwanz abgeschnitten haben. Die Leute von Savièse klagten 1430, einige Gundiser hätten ihnen ihre Schafe, welche am Fuß des Sublage weideten, über die Felsen getrieben, wobei mehr als 200 Tiere verendet sein sollen. Doch gab es auch Bestrebungen, ungeordneten Viehpfändungen einen Riegel zu schieben, indem nur noch offiziellen Bannwarten *(custodes)* des Pfändungsrecht zugestanden wurde.[7]. Gestohlen wurde auch Milch, Käse und Butter. Oft war es wichtiger, dem Gegner Schaden zuzufügen, als sich selber die Lebensmittel anzueignen. Die Gundiser schmierten bei einer Heimsuchung auf der Alp la Pierre den erbeuteten Butterstock so an die Hüttenmauern, daß das Trockenmauerwerk wie von Mörtel geweißt schien[8].

[4] J.F. GONTHIER, Inventaire inédit (= summarische Angaben des 18. Jahrhunderts). Durbon: GUILLAUME Nr. 574 S. 406, Nr. 577 S. 490, Nr. 578 S. 491f.

[5] Die Walliser Landrats-Abschiede 1,127 S. 445, 449, 2,6f. S. 24, 27, 2,18 S. 73.

[6] Luzerner Schilling fol. 311v, vgl. auch das entsprechende Kapitel im speziellen Teil. Die Miniatur der Heidelberger Liederhandschrift zu den Liedern des von Buwenburg darf zwar nicht als Illustration des Einsiedler Marchenstreites gedeutet werden, sie ist namendeutendes Verfasserbild, vgl. P.J. BRÄNDLI, Schwyz S. 238f. Trotzdem bleibt sie als zeitgenössische Darstellung eines Viehraubs interessant. Eine ähnliche Szene zeigt ein Schmuckkästchen von Konstanz um 1300, abgebildet u.a.: Geschichte der Schweiz – und der Schweizer, 1,162f.

[7] MDT III,18 S. 89f., L. DEPLAZES, Una lite, MDT III S. 106. Klageschrift vom 14. Juli 1430: KA Sitten, Conthey St. Séverin C 10, Pap.heft S. 12. Nach einer dort angebrachten Marginalie bestritten die Gundiser den Sachverhalt und reklamierten zudem die Weide als zu ihrem Territorium gehörig. Offizielle Bannwarte sind für das Val Blenio bereits 1200 belegt: MDT III,5 S. 56f., für Conthey erstmals 1415: St. Séverin C 4: 1415 Mai 14.

[8] Käse: MDT III,18 S. 87–89: *devastaverunt caseos, fregerunt caseum.* Butter: Klageschrift 14.7.1430 a.a. O. S. 18: *et quod detestabilius est: de una parte butiri dealbaverunt muros ac si esset*

Die materielle Schädigung beschränkte sich aber keineswegs auf Vieh- und Molkenraub. Ein beliebtes Mittel, den Gegner wirtschaftlich zu treffen, bestand darin, die Infrastruktur der Alpwirtschaft in Mitleidenschaft zu ziehen. Die Hirten von Olivone zerstörten 1209 auf der Alp Ridéigra eine Sennhütte. Die Zerstörung von Hütten und *gedmer* durch die Schwyzer ist für 1217 belegt. Die Klosterleute von Abondance verwüsteten im Jahr 1300 die chalets der Zisterze Aulps. Begehrt waren die Schindeln der Hüttendächer, sie wurden vielfach abtransportiert und wiederverwendet. Die Gundiser, die 1424 die Alphütte des Johann Luyet überfielen, schleppten sogar die Hüttentüre weg und brachten sie nach Conthey. Von den Gerätschaften war das kupferne Käskessi besonders wertvoll. Die berüchtigten Brüder Prensieres aus Savièse stahlen bei ihrem Überfall auf die Alp la Pierre 1426 ein neues Käskessi, kochten darin ein gestohlenes Kalb und verzehrten es an Ort und Stelle. Ein Jahr zuvor hatten die Savièser mehrere Käskessi in die Morgeschlucht geworfen. Bei dieser Aktion töteten sie auch einen Hirtenhund[9].

Führte die Alpfahrt des Gegners über eine exponierte Brücke, war dies eine verlockende Gelegenheit, ihm die Zufahrt zu verwehren. Die Teufelsbrücke über die Morge sollen die Gundiser um 1415 gleich zweimal verwüstet haben. Die Hirten von Aosta, welche seit alters die jenseits der Wasserscheide gelegene Alp Durand als Sommerweide nutzten, versuchten, den Hirten von Bagnes den Zugang zur Alp durch die Zerstörung der Brücke über die Drance zu sperren[10]. Schwerer Schaden erwuchs, wenn das dringend benötigte Winterfutter geschmälert wurde. Zahlreiche Übergriffe der Schwyzer auf die Talgüter des Klosters Einsiedeln zielten darauf ab. Systematisch überweideten sie im Frühjahr die Klosterwiesen mit ganzen Herden von Kühen, Rindern, Schafen und Pferden. Sie plünderten auch die Heuvorräte, verfütterten sie teils an Ort und Stelle, teils transportierten sie das Heu ab. Unter der Beute fanden sich auch Vieh, Milchprodukte, Korn und Werkzeuge. Einzelne Gundiser sperrten ihre Weiden in der Maiensäßzone durch Zäune ab, um die Savièser vom allgemeinen Weidgang im Spätsommer auszuschließen und ihre eigenen Wintervorräte zu schonen. Diese verschafften sich postwendend den Zugang mit Brachialgewalt, zerstörten die Zäune und verbrannten sie. Eine dieser Auseinandersetzungen endete gar tödlich. Zahl-

cimentum. Im Spätmittelalter war die Bedeutung des Butters für den Speisezettel gestiegen, eine Folge der Produktionsumstellung von Fett- auf Magerkäse, vgl. N. GRASS, Almwirtschaft S. 273–276, L. ODERMATT, BGN 40 (1981) 180 ff.

9 Sennhütte: MDT III,18 S. 89: *De caseis dixit, quod devastati fuerunt propter ruinam casine.* Hüttentüre: Klageschrift 14.7.1430 a.a.O. S. 9. Käskessi: MDT III,18 S. 89f. (1209) *foderunt calderas* und Klageschrift v. 31.8.1440, St. Séverin C 31 S. 7 (8.7.1426); 1425: MDR 38 (1894) Nr. 2764 S. 499. Gefäße *(vasa):* MDT III,18 S. 87f. Zerstörung eines Zauns: MDT III,18 S. 87ff.

10 Klageschrift 14.7.1430 a.a.O. S. 11. Marginalie: die Gundiser bestreiten die Anschuldigungen. Die Brücke sei um 1401 als Folge von Kriegshandlungen zerstört, dann aber wieder repariert worden. Alp Durand: Walliser Landrats-Abschiede 2,7.13 S. 27.

lose Klagen betreffen unerlaubten Holzschlag. Das Holz war wichtig für die Sennerei und als Baumaterial. Im Konflikt zwischen Savièse und Conthey wurden auch Weinberge verwüstet und während der Erntezeit Weintrauben gestohlen. Ziel aller Aktionen war es, den Gegner in seiner ganzen Existenz zu treffen[11].

Hauptattraktion jeder Heimsuchung bildeten üppige Sauf- und Freßgelage, welche den Betroffenen die Lebensmittelvorräte ruinierten. In grellen Farben schildert Rudolf von Radegg die Heimsuchung des Klosters Einsiedeln durch die Schwyzer an Epiphanie 1314. Was ihnen von Wert schien, rafften sie zusammen, darunter Bettzeug, Kleider, Bücher, Meßgewänder und Kultgeräte. Der Sachschaden war enorm, Türen wurden aufgebrochen und Beschläge abgerissen. Zahllose Gegenstände, welche sie nicht für beutewürdig hielten, zerstampften sie am Boden. In der Kirche veranstalteten sie ein wüstes nächtliches Saufgelage. Kot und Erbrochenes zeugten am nächsten Morgen von der sakrilegischen Tat. Der Zeitpunkt des Überfalls war mit Bedacht gewählt. Die Zwölf Nächte galten als brauchtümliches Heimsuchedatum und verliehen der Aktion nach volkstümlicher Rechtsauffassung den Anstrich der Legalität[12].

Die Fehdeaktionen machten auch vor Menschen nicht Halt. Bei regelkonformen Heimsuchungen war es zwar verboten, Personen zu verletzen oder gar zu töten, Geiselnahme war hingegen gestattet. Die Schwyzer führten nach Aussage des Klagrodels die Klosterknechte, welche die Habichtszucht auf der Regenegg besorgten, gefangen nach Schwyz. Insgesamt neun Geiseln hielten sie nach dem Überfall von 1314 fast drei Monate in Schwyz in Gewahrsam. Sie gaben diese schließlich frei gegen die Zusicherung der mächtigen adligen Verwandten, keine Rache dafür zu nehmen. Ursprünglich hatten die Schwyzer jedoch auf ein Lösegeld spekuliert.

Die Fehden wurden stets von Männern geführt, von einer bemerkenswerten Ausnahme abgesehen. Eine Gruppe von Frauen aus Olivone, etwa 50 an der Zahl, stellte sich 1209 den angreifenden Nachbarn aus Ponto Valentino, Castro und Marolta entgegen, als diese das Dorf angriffen. Sie verfolgten darauf, zusammen mit ihren Männern, die zurückgeworfenen Angreifer, einzelne Frauen wurden dabei handgreiflich. Die rechtlich diskriminierten Frauen handelten mit ihren Männern solidarisch aus der Einsicht, daß die ökonomischen Interessen der Gemeinde mit allen Mitteln verteidigt werden müßten. Die dörfliche Solidarität kannte in der Praxis nicht die gleichen Schranken, wie das Recht sie vorschrieb. Das Beispiel ist allerdings

[11] Einsiedler Klagrodel s. Anm. 3. Allgemeiner Weidgang: Klageschrift der Gundiser vom 31.8.1440, s. Anm. 9, S. 13; 1437 Sept. 11: Savièse, livres 1,17 S. 88. Weinberge und Weintrauben: undatierte Klageschrift der Savièser, nach 1470: Savièse, livres 1,21 S. 111.

[12] Die Landleute von Schwyz und Steinen waren schon früher in die Keller des Klosters eingefallen *mit einer offener baner vrevenlich und namen darin, das si da funden oder wolton:* Klagrodel § 43, QW I,2,579 S. 290f., Rudolf von Radegg, Cappella Heremitana, QW III,4 V. 951–1678, P.J. BRÄNDLI, Schwyz.

eine Ausnahme, sonst vernehmen wir nichts von einer aktiven Rolle der Frauen. Nur gerade Rudolf von Radegg erwähnt auch die Frauen. Doch sie verharren in einer passiven Rolle, die Schilderung des *furor mulieris* hat vorwiegend literarisch topische Funktion, mit theatralischem Effekt inszeniert. Die Frauen erscheinen in der Rolle als Klageweib und höhnisch lachende Zuschauerin. Das entworfene Frauenbild bleibt Klischee, typisch für den klösterlichen Erfahrungshorizont des klerikalen Schulmeisters[13].

Physischer Schädigung gingen oft effektvoll inszenierte Provokationen mit rüden Einschüchterungsversuchen voraus, eine Art psychologische Kriegsführung. Am Osterfest des Jahres 1430 zogen einige Gundiser vor die Burg La Soie. Sie hefteten ihre Kapuzenmäntel wie Kriegsfahnen auf die Lanzenspitzen und verhöhnten ihre Gegner aus Savièse als Kanaillen. 1464 provozierte Johannes Fattignyon aus Conthey einige Gegner in den Weinbergen, indem er sie als Hurensöhne beschimpfte und sie zum Kampf herausforderte. Weitere Episoden könnten hinzugefügt werden[14]. Meist blieb es nicht bei der Drohgebärde. Als 1209 die Männer und Frauen aus Olivone ihre Nachbarn, von denen sie überfallen worden waren, verfolgten, wurde im Kampfgetümmel ein Gegner, vermutlich ohne Absicht, tödlich verletzt. Auch in der Einsiedler Urkunde von 1217 werden Verletzte und Tote erwähnt. Der Klagrodel nennt zwei erschlagene Klosterknechte. Totschlag hieß zwangsläufig offene Fehde, denn die Verwandten übten rächende Vergeltung, um dem Toten ewige Ruhe zu verschaffen. Die Fehde bedrohte den ohnehin unsicheren Landfrieden. Die Obrigkeit hatte deshalb alles Interesse, die Privatfehde unter Kontrolle zu bekommen. Der Schwyzer, der im Euloch, an der Grenze zu Glarus, einen Glarner Hirten totgeschlagen hatte, wurde auf der Richtstätte zu Schwyz abgeurteilt[15]. Besonders blutig verlief die Auseinandersetzung zwischen Conthey und Savièse. Kaum zu zählen sind die Klagen über Körperverletzungen beim Holzschlag in der Ebene, bei der Alpfahrt und in der Zeit der Sömmerung. Zu bösen Schlägereien kam es

[13] MDT III,18 S. 84ff. Über die Bewaffnung der Frauen sagt ein Zeuge: *Dixit, quod nescietur, si iamscripte mulieres habebant lapides vel alios gladios* (S. 84), Cappella Heremitana, QW III,4 V. 1437ff., 1535ff.

[14] Klageschrift der Saviésans 14.7.1430 a.a.O. S. 2: *et eorum capuciis in summo lancearum ligatis et pendentibus in modum vexillorum. Et ibidem clamabant magna ardua voce dicentes contra eosdem de Savisia ad ipsos per modum excitationis ad bellum et rumorem vocando eosdem de Savisia vulgariter «canally, canally»*. Johannes Fattignyon (26.8.1464): Klageschrift der Saviésans, nicht vor Herbst 1470, Savièse livres 1,21 S. 116.
Als Perrodus von Vex 1429 von Savièse nach Saanen unterwegs war, überfielen ihn einige Gundiser, setzten ihm ihre Speere auf die Brust und drohten, falls sie jemals wieder Saviésans in Cernet anträfen, diese an den nächsten Baum zu knüpfen: Klageschrift 14.7. 1430 a.a.O. S. 3. Im Februar 1441 wurden einige Savièser bei der Holznutzung durch Männer aus Conthey bedroht: *alaz mort,* riefen diese, *removerunt ipsis eorum capucia cum lanceis*, Klageschrift der Saviésans von 1466: Savièse P4, S. 3v. Im sehr umfangreichen Aktenmaterial finden sich weitere ähnliche Stellen.

[15] MDT III,18 S. 86, 96, Nr. 19 S. 103, L. DEPLAZES, Una lite MDT III S. 108, U GL 1,167 S. 553. Zum Fehdeverständnis: H.G. WACKERNAGEL, SGV 38 (1956) 10–12.

jeweils auch anläßlich des Allerheiligenmarktes in Sitten. Die Weinbergmauern boten ideale Schlupfwinkel, um dem Gegner aufzulauern. Die ersten beiden Opfer stammten aus Savièse und wurden 1418 in den Weinbergen bei Châtro getötet. Im Sommer 1438 kehrten sechs Gundiser von der Gemsjagd am Sublage nicht mehr zurück. Der Konflikt verschärfte sich, als im April 1440 in den Weinbergen am Fuß der Burg von La Soie zwei Männer des Bischofs umgebracht wurden. Prominentestes Opfer des ganzen Konflikts wurde der Adlige Jean de Cervent, Vizevogt des Chablais[16].

Der labile Landfriede mußte unbedingt gesichert werden, damit die Wirtschaft nicht ruiniert wurde. Im Val Blenio kannte man ein eigentümliches, jedoch wie es scheint bereits zu Beginn des 13. Jahrhunderts nicht mehr sehr erfolgreiches Verfahren der Besitz- und Rechtsabgrenzung, das feierliche *«facere proprium»*. Die eine Partei lud Vertreter der Gegenpartei ein. An Ort und Stelle versuchten die Kontrahenten, die gegenseitigen Rechte abzugrenzen, dies in Beisein eines gewählten Richters und weiterer Zeugen. Es handelt sich um ein Schlichtungsverfahren, das dem ordentlichen Gerichtsverfahren voranging, vergleichbar der ersten Phase des Schiedsverfahrens, wo man noch ohne Obmann eine Lösung anstrebte. Die Institution des *«facere proprium»* beschleunigte die Abgrenzung der Gemeinderechte und war somit konstitutiv für die Territorialbildung der vicinanze. Der Konflikt zwischen Olivone und seinen Nachbarn hatte seine Wurzeln darin, daß Olivone versuchte, seine Nutzungsrechte bis zum Lukmanierpaß im Sinne eines geschlossenen Territoriums auszudehnen[17]. Unterstanden beide Parteien dem gleichen Gericht, entschied meist dieses. Einen Untergang im Sinne eines institutionalisierten Sondergerichts im Rahmen der Dorfgemeinde, ein Abmarkungs- oder Grenzgericht, vermögen wir für unsere Beispiele nicht nachzuweisen. Das hängt wohl damit zusammen, daß unser Augenmerk nicht Streitigkeiten innerhalb der dörflichen Gemarkung gilt, sondern Grenzstreitigkeiten zwischen Herrschaften, Gemeinden und Orten. Doch ist

[16] Jahrmarktschlägereien: Klageschrift von 1425: MDR 38 (1894) 500; 1426: Klageschrift vom 31.8.1440, St. Séverin C 31 S. 7f. Nach dem Geographischen Lexikon der Schweiz s.v. Savièse sollen die Jahrmarktschlägereien noch im 19. Jahrhundert regelmäßig vorgekommen sein. 1418: Klageschrift 14.7.1430 a.a.O. S. 20. Ereignisse von 1438/1440: Details im entsprechenden Kapitel des speziellen Teils.
Jean de Cervent: Klageschrift der Gundiser, Conthey St. Séverin C 23/1 und C 23/2 mit der kaum zutreffenden Archivdatierung 1438/40. Es ist die Rede von einer *ultima pronunciacio,* was auf den Spruch von 1462 weist, vgl. auch 1475 Juni 5. Wir datieren deshalb: nach 1462 (?). Erwähnt wird Jean de Cervent auch in der Klageschrift vom 14.7.1430 a.a.O. S. 3,9,11, der gleiche (?) in der Klageschrift vom 13.–15.5.1465, Savièse P3, Pap.heft S. 10. Eventuell handelt es sich um Jean II. und Jean III. Zu den nobles de Cervent vgl. J.E. TAMINI, P. DÉLÈZE, P. DE RIVAZ, Essai d'histoire du District de Conthey s.l.s.d. [1935] S. 38f.
Als Petrus Bertuchoz von Savièse den Gundiser Martin Rapilliardi daran zu hindern suchte, seine Wiesen einzuhegen, wurde er von jenem kurzerhand totgeschlagen: 1437 Sept. 11, Savièse livres 1,17 S. 88.

[17] L. DEPLAZES, Una lite, MDT III S. 120–126.

das Schiedsgericht, welches im zentralen Alpenraum vorherrschte, aufs engste verknüpft mit dem Untergang als dem Grenzfestsetzungs- und Abmarkungsverfahren, das durchaus in den von Bader geschilderten Formen verlief[18].

Die Verfahrensfragen wurden im Schiedsvertrag, dem Anlaßbrief *(compromissum)* geregelt, wobei sich die Parteien verpflichteten, den Entscheid von Schiedsgericht und Obmann anzuerkennen. Zwischen Schiedsrichter und Parteien wurde gelegentlich ein spezieller Schiedsrichtervertrag *(receptum)* abgeschlossen. Jede Partei wählte ihre Zusätzer, meist je zwei, welche jedoch nur selten zu einem Urteil kamen, was weiters auch nicht verwundert, waren sie doch viel eher Parteivertreter als unparteiische Richter. Die formalen Prozeßverhandlungen wurden in späterer Zeit manchmal von rechtskundigen Fürsprechern geführt.

Das Beweisaufnahmeverfahren wird in den spätmittelalterlichen Quellen immer deutlicher greifbar, weil es zunehmend schriftlich niedergelegt wurde. Auffällig ist das große Gewicht der Zeugenaussagen in der Form des Kundschaftsbeweises. Einem Aktenstück vom 13. August 1436 entnehmen wir, daß es Ansätze zur Tatbestandesaufnahme unmittelbar nach Bekanntwerden der Tat gab. Der ballivus von Conthey schickte, sobald er davon erfahren hatte, daß die Savièser den Gundiser Kuhhirten und seine Tiere von La Crêta nach Cernet heruntergetrieben hätten, worauf einige Kühe Schaden litten, unverzüglich drei Boten auf die Alpen, um den Schaden feststellen zu lassen. Die einvernommenen Zeugen mußten unter Eid aussagen[19]. Nicht minder wichtig war der Augenschein, das Abschreiten der Grenze zur Aufnahme der Grenzzeichen. Dieser Vorgang selber wurde als Untergang bezeichnet. Sofern alte Untergangsbriefe vorlagen, galt es, Augenschein und Kundschaft als Interpretationshilfen für die oft sehr summarischen Grenzangaben anzuwenden. Das Bedürfnis nach präziser Abmarchung entstand erst aus dem Verdichtungsprozeß der Grenzzonen zur Lineargrenze. Prinzipiell genossen alte Untergangsbriefe höhere Beweiskraft, wegen ihrer summarischen Angaben kamen aber dem Augenschein und dem Kundschaftsbeweis faktisch mehr Bedeutung zu, weil erst diese die konkrete Grenzfestsetzung ermöglichten. So sagte Ruedi Camenzind, der Zusätzer der Gersauer, 1507, als es galt, die Landmarch zwischen der Vitznauer und der Gersauer Alp festzlegen: *«Wann das er könn hie ein urtteil umb all sachen geben, das könn er*

[18] K.S. BADER, Der schwäbische Untergang. Zum Schiedsgericht: E. USTERI, Das öffentlich-rechtliche Schiedsgericht, S. FREY, Das öffentlich-rechtliche Schiedsgericht in Oberitalien im 12. und 13. Jahrhundert, Diss. Zürich, Luzern 1928, K.S. BADER, Das Schiedsverfahren in Schwaben vom 12. bis zum ausgehenden 16. Jahrhundert, Diss.iur. Freiburg i.Br., Tübingen 1929, K.S. BADER, Die Entstehung und Verbreitung der mittelalterlichen Schiedsidee in Süddeutschland und in der Schweiz, ZSR NF 54 (1935) 100–125, M. KOBLER, Das Schiedsgerichtswesen nach bayerischen Quellen des Mittelalters, Diss.iur. München 1967, L. DEPLAZES, Una lite S. 124–129.

[19] KA Sitten, St. Séverin C 17.

nit. Er sye einer sachen zü thoriht und well mit munndt und mit hanndt die anstöss zeigen und nemmen, der ist der, und der ist der»[20].

Wenn die Zusätzer sich nicht gütlich einigten, hatte der Obmann zu entscheiden. Als Obmann treffen wir einflußreiche, mächtige Männer, deren Autorität von beiden Seiten anerkannt wurde. Unparteilichkeit war offensichtlich nicht primäres Erfordernis. Es war mehr diese anerkannte Autorität, welche maßgebend war. Nur so läßt sich erklären, daß wir heute in manchen Fällen kaum begreifen, weshalb der betreffende Obmann nicht wegen Befangenheit abgelehnt wurde. Aus Zweckmäßigkeitsgründen unterlagen die Schiedssprüche einem Verschriftlichungsprozeß, obwohl die schriftliche Fixierung rechtlich nicht nötig war. Gerade für die frühere Zeit müssen wir damit rechnen, daß zahlreiche Schiedssprüche nie schriftlich festgehalten wurden. Besonderes Interesse verdient jeweils die *narratio* der Schiedsurkunden. Sie schildert, oft sehr ausführlich, den Tatbestand und die Entwicklung des Rechtsstreites. Der eigentliche Spruch, die *dispositio,* ist im allgemeinen kurz gefaßt und entbehrt meist ganz einer Begründung, allenfalls ist diese angedeutet. Ziel des gesamten Verfahrens war es, den gestörten Rechtsfrieden wiederherzustellen. In feierlicher Form wurde die Friedenssicherung beschworen. Die Schwäche des Schiedsgerichts war die mangelnde Rechtskraft. Diese kam nur dem ordentlichen Gericht zu. Eidliches Versprechen der beteiligten Parteien und Strafandrohungen versuchten vorzubeugen. Bei Verstößen fehlte aber eine Instanz, welche Sanktionen beschließen konnte. In diesem Fall mußte ein neues Verfahren eröffnet werden. Große Bedeutung kam deshalb der Grenzsicherung zu.

[20] 1507 April 8: Bezirksarchiv Gersau Nr. 17, StA LU Urk. 220/3106, Regest: EA III,2 Nr. 269 S. 368.

Grenzbildung

Unser heutiges Grenzverständnis ist ganz an der modernen Lineargrenze orientiert, welche präzis definiert, mit aufwendigen Methoden eingemessen und auf zuverlässigen Karten oder Katasterplänen eingezeichnet ist. Trotzdem sind auch heute Grenzstreitigkeiten unter Nachbarn, auch unter Gemeinden oder Kantonen nicht völlig verschwunden[1]. Das Bedürfnis, eine höchstens durch einzelne Grenzpunkte ungefähr markierte Grenzzone genauer auszuscheiden, entstand aus verschiedenen Gründen[2]. Bei wachsender Bevölkerung mußten noch unerschlossene oder nur sporadisch genutzte Gebiete zugänglich gemacht werden. Parallel dazu versuchte man, durch wirtschaftliche Anpassung und Umstellung die Versorgungslage zu verbessern. Wie bereits dargelegt, setzte dieser Erschließungs-, Intensivierungs- und Umstrukturierungsprozeß im Alpenraum im 13. Jahrhundert ein, um im 14./15. Jahrhundert den entscheidenden qualitativen Umschwung von der Subsistenzwirtschaft zur exportorientierten Viehzucht zu erleben.

Die Grenzbildung verlief nun keineswegs überall einheitlich. Wenn wir sie an den Quellenzeugnissen über Grenzstreitigkeiten um Alpweiden verfolgen, stellen wir fest, daß die Grenzbildung im Alpenraum unter speziellen Voraussetzungen bereits für das 12. Jahrhundert faßbar ist, das ist im Einsiedler Marchenstreit und im Streit um den Urnerboden der Fall, gewöhnlich aber um 1300 erstmals besonders konfliktträchtige Formen annahm. Die demographische Katastrophe des 14. Jahrhunderts setzte eine markante Zäsur. Im 15. und insbesonders im 16. Jahrhundert verstärkte sich der Trend zur Linearisierung, war jedoch noch keineswegs abgeschlossen. Die Lineargrenze wurde an den meisten Orten erst im 18. und 19. Jahrhundert, teilweise sogar erst im 20. Jahrhundert endgültig ausgeformt. Voraussetzung dafür waren zuverlässige Meßmethoden und präzise Kartierung. Wenn wir nur in

[1] Vgl. z.B. NZZ 18.8.1981, S. 27: Das Bundesgericht legt den zehn Jahre dauernden Rechtsstreit zwischen Ulrichen und All'Acqua um den Grenzverlauf auf der Nufenenpaßhöhe bei. VATERLAND 9.4.1984, S.17: Die Gemeindeversammlung von Spiringen (UR) beschließt, im Grenzstreit zwischen Spiringen und Unterschächen um Gebiet in Urigen vor Bundesgericht zu gehen, nachdem der Regierungsrat den Schiedsgerichtsentscheid von 1713 zugunsten von Unterschächen ausgelegt hat.

[2] Zum ganzen Abschnitt vgl. die Übersichten von R. HOKE, Art. Grenze, Handwörterbuch z. dt. Rechtsgesch., Bd. 1, 1971, 1801–1804 und K.-H. ZIEGLER, Art. natürliche Grenzen, Bd. 3, 20. Lief., 1981, 930–932. – Ausführlicher: J. GRIMM, Deutsche grenzalterthümer, H.F. HELMOLT, HistJb 17 (1896) 235–264, W. ERBEN, Deutsche Grenzaltertümer aus den Ostalpen, ZRG GA 43 (1922) 1–65, K.S. BADER. Der schwäbische Untergang, K.S. BADER (Hg.), Grenzrecht und Grenzzeichen, J. BIELANDER, Grenzen und Grenzzeichen im Wallis, Vallesia 9 (1954) 271–288, A. HEITZ, Grenzen und Grenzzeichen, H. GROSSMANN, Grenzaltertümer im Wald, Zürcher Chronik 1967, S. 2–6, 34–39, H.C. PEYER, Gewässer und Grenzen in der Schweizergeschichte, MAGZ 48,3 (1979) 5–17, ebf. in: Könige, Stadt und Kapital S. 232–242, 311–314, L. CARLEN, Rechtsaltertümer der Innerschweiz, Gfr 133 (1980) 81–108, R.H. SCHMEISSNER, Schweizer Rechtsdenkmäler, Steinkreuze – Kreuzsteine – Grenzsteine, Regensburg 1980 (= Steinkreuzforschung Nr. 1), G. KOCHER, Das Recht im bäuerlichen Alltag, in: Bäuerliche Sachkultur S. 59–61.

Ausnahmefällen die Entwicklung bis in die jüngste Zeit verfolgen, hat das in erster Linie mit der Überfülle des erhaltenen Aktenmaterials zu tun, aber auch damit, daß im 16. Jahrhundert bereits recht präzise Grenzverläufe erreicht waren, welche bis ins 19. Jahrhundert meist nur noch mit weiteren Zwischenmarken genauer definiert wurden. Diese Endphase der Grenzverfestigung mag für den Geografen von größerem Interesse sein, besonders wenn die Kartographie untersucht wird[3], für den Historiker ist sie jedoch, abgesehen von der Lokalgeschichte, in der Regel wenig ergiebig.

Ablesbar ist die Grenzbildung an den Marchenbeschreibungen. Die ältesten Grenzbeschriebe kennen nur einzelne, markante natürliche Grenzpunkte ohne zusätzliche Kennzeichnung, in der Regel Berge, Felsen oder Gewässer[4]. Die Grenzzeichen selber widerspiegeln besonders anschaulich den Verdichtungsprozeß, indem die Grenzsicherung immer mehr in den Vordergrund tritt. Einzelne Grenz- oder Lachbäume, welche durch Standort oder Wuchs unverwechselbar waren, wurden zusehends durch zusätzlich mit eingekerbten Grenzkreuzen markierte Bäume abgelöst[5]. Das Grenzkreuz wurde aber auch in den Fels oder auf Einzelsteine eingehauen, manchmal durch Metalleinsätze witterungsbeständiger gemacht[6]. Wo keine natürlichen Grenzträger vorhanden waren, oder auch als unterstützende Zusatzmarkierung, schlug man Holzpflöcke ein[7]. Meist wurden Marksteine gesetzt, zuerst einfache mit eingehauenem Kreuz, später mit Jahrzahl, Anfangsbuchstaben der Anstößer oder sogar mit deren Wappen geschmückt, schließlich noch

[3] Vgl. dazu die Dissertation von R. LÜCHINGER, Fürstäbtisch-st. gallische Marchenbeschreibungsbücher und Grenzkarten als Quellen geographischer Forschung. Eine historisch-kartographische Untersuchung der «Alten Landschaft» entlang der st. gallisch/thurgauischen Grenze, Diss. phil. II, Zürich 1979.

[4] Z.B. QW I,1,104 S. 50, QW I,1,196 S. 95.

[5] U ZG Nr. 1897 (1506) S. 923: Tannen mit Kreuzen, u.a. eine große, alte Tanne. In der Urkunde vom 18. Mai 1545 (StA SZ Urk. 1018) wird eine Weißtanne erwähnt, *die hatt ein sun mit zwey krützmen,* d.h. aus der Wurzel der Tanne, nahe dem Stamm, wuchs eine junge Tanne empor, vgl. Idiotikon 7, 1088, ebenso eine Weißtanne *mit einm mäser,* d.h. mit einem Auswuchs, vgl. GRIMM, Wörterbuch 6,1700, und ein *haldechtz bůchli.* Hinweise auch bei G. KOCHER, S. Anm. 2, S. 60, Anm. 56, Abb. 11.

[6] Im Grenzstreit zwischen Les Ormonts und Saanen kam es am 10. Okt. 1441 zum Vergleich. In der Grenzziehung werden mehrere *metae lapideae* erwähnt, ebenso ein Grenzkreuz mit Metallmantel, welches am Fuß des Martinsbergs angebracht war, vgl.MDR 23 (1869) Nr. 216 S. 23: *cruce facta cum uno matello ferri in saxo nuncupato casa Sti. Martini subtus montem Sti. Martini;* zu *matellum* = *mantellum* s. Novum Glossarium mediae latinitatis s.v.

[7] 1459 ist für das Vorsäß ob Schnepfau im Bregenzer Wald ein Markstein mit einem *speckh* dabei bezeugt: V. KLEINER, Urkunden zur Agrargeschichte Vorarlbergs, Bd. 1, Bregenz 1928, Nr. 46 S. 79; zu *speck* als Holzscheit s. Idiotikon 10,93f. Ein früher Beleg (1234) für eingegrabene Marksteine findet sich in der Abmarkung zwischen Fleims und Enn: Tiroler Urkundenbuch I,3 Nr. 1007 S. 62. Ein auffälliger Grenzstein ist der Schwyzerstein in der Engi von Morgarten, ein großer, mit einem Kreuz bezeichneter Stein: U ZG Nr. 1897 S. 923, Nr. 2127 S. 1013, Nr. 2363 S. 1126. 1981 wurde der Stein anläßlich eines Fasnachtsstreichs verschleppt. Der älteste Beleg für einen Marchstein mit Standeswappen findet sich in unserem Material unter dem Datum vom 10.7.1527. Der Marchstein stand *uff der Wartt, in der strass* auf der Grenze zwischen Schwyz und Zug: U ZG Nr. 2363 S. 1126.

zusätzlich mit unterlegten Geheimen Zeugen gesichert[8]. Diesen Verfestigungsprozeß des einzelnen Grenzzeichens hat Anliker in seinem Aufsatz über die «Wagenden Studen» bei Eriswil herausgearbeitet. 1318 steht noch ein unbestimmbarer Strauch *(rubus)*, im 15. Jahrhundert zwei Tannen, zu denen später noch eine Birke hinzukommt, 1523 schließlich ist es ein Marchstein, der allerdings noch weiter umstritten sein sollte[9]. Der Prozeß ist punktuell auch im Grenzstreit zwischen Schwyz und Uri nachzuweisen. 1348 wird erst ein einziges Kreuz erwähnt, 1350 sind es bereits eine größere Zahl entlang des ganzen Grenzzuges. Diese in Fels und Stein geschlagenen Kreuze blieben bis ins 19. Jahrhundert, teilweise bis heute, die maßgeblichen Orientierungspunkte.

Es wäre ein reizvolles Unterfangen, die alten Grenzzeichen wieder aufzuspüren. Die Rechtsarchäologie hat auf dem Gebiet der Steinkreuz- und Grenzkreuzforschung in Deutschland und Österreich regional schon beachtliche Resultate erzielt. In unserem Land ist lediglich die Nordwestecke, also der Basler Raum, eingehend untersucht[10], für den Alpenraum gibt es nur spärliche und verstreute Einzelhinweise. Das hat verschiedene Gründe. Anspruchsvoll gestaltete Steine, seit alters Anziehungspunkte für Lokalhistoriker, sind äußerst selten. Auf den Alpen entfiel der Anreiz zur Repräsentation. Zudem sind die Grenzkreuze oft nur schwer zugänglich, für den Ortsunkundigen häufig praktisch unauffindbar. Die Verwitterung schreitet rasch voran, so daß viele Grenzzeichen bereits verschwunden oder unkenntlich geworden sind. Eine wichtige Rolle spielen auf den Alpen auch die Trockenmauern und Gräben. Nicht jede alte Trockenmauer markiert eine Nutzungsgrenze. Ausgedehnte Pferchanlagen dienten verschiedenen alpwirtschaftlichen Zweckbestimmungen, beispielsweise als Melkplätze oder als Besammlungsort für die Alpabfahrt[11]. Wo genügend Holz vorhanden ist, werden

[8] 1572 wurden Geheime Zeugen im Gutachten des Basler Juristen Basilius Amerbach zum Grenzstreit zwischen Luzern und Bern erwähnt: *zügen, wie gewonlich brüchig,* s. F. ANLIKER, BZ 37 (1975) 59. Geheime Zeugen auch in der Abmarchung zwischen Nidwalden und Luzern am Bürgenberg unter dem 13.11.1604, wo ein Marchstein gesetzt wird *mit gewohnlichen zügen von kisil- und ziegelsteinen im grund oder fundament underlegt:* Gränz-Theylung-Prothocol ... 1686, StA LU cod. 1650 S. 7f. 1689 wurde der beschädigte Grenzstein zwischen Entlebuch und Obwalden im Mariental durch einen neuen mit *beyden lobl. ohrtten Ehrenschilten* ersetzt, der 1692 *mit wuhren und auffüllen* gesichert, ein Jahr später aber *durch eine nachmahlige Ungemeine grosse Wasser-Ergiessung völlig aus seiner Stell gerissen und hinweg geführet worden.* Noch 1693 wurden zwei neue Steine gesetzt, welche die Jahreszahl 1693 und die Buchstaben L und V trugen. Als Geheime Zeugen wurden irdene Scherben und 2 Brandscheiter unterlegt: StA LU Urk. 220/3115, 1694 Mai 21.

[9] F. ANLIKER, BZ 37 (1975) 59.

[10] Einen Überblick gibt: R.H. SCHMEISSNER, s. Anm. 2. Eine laufende Bibliographie wird publiziert von F. K. AZZOLA, Arbeitsgemeinschaft Denkmalforschung Trebur. Die Grenzsteine werden aber nur am Rand berücksichtigt, der Schwerpunkt liegt bei den religiösen Steinkreuzen, v.a. bei den Sühnekreuzen. Zum Basler Raum s. A. HEITZ, Grenzen und Grenzzeichen.

[11] *Due lagune,* Grenzgräben (?), bereits 1234 in der Abmarchung zwischen Fleims und Enn: Tiroler Urkundenbuch I,3 Nr. 1007 S. 62. Ein alter Erdwall, *terrale antiquum,* wird auch in

Nutzungsgrenzen mit Holzzäunen gezogen. Im Regelfall gilt für beide Anstößer Erstellungs- und Unterhaltspflicht zu gleichen Teilen[12]. Die Stabilität der Trockenmauern und Holzzäune ist bemerkenswert. Sie können uns helfen, alte Grenzverläufe zu rekonstruieren.

Grenzfrevel wurde streng geahndet, Lachbäume durften weder gestutzt noch gefällt werden. Zahlreich sind auch die Bestimmungen, welche Strafen auf das Verrücken von Marksteinen androhten[13]. Gefährdet waren die Grenzsteine auch durch den jugendlichen Übermut von Knaben, wie Statthalter und Rat zu Nidwalden in einem Schreiben an Luzern feststellten[14].

In regelmäßigen Um- bzw. Untergängen im Abstand von zehn oder zwanzig Jahren wurde der Grenzverlauf gesichert, indem die Marchsteine kontrolliert und notfalls neu gesetzt wurden [15]. Dies war kein nüchterner Verwaltungsakt, sondern im Gegenteil ein aus alten Kulthandlungen hervorgegangener Brauch, welcher sich zum eigentlichen Volksfest entwickelte. Eine besondere Rolle spielten dabei die alten Leute als Erinnerungsträger,

der Grenzziehung zwischen les Ormonts und Saanen 1441 erwähnt: MDR 23 (1869) Nr. 216 S. 23. Grenzgraben und Mauern als Grenzsicherung nennt auch der Schiedsspruch Melchior Lussys vom 24.9.1567 (StA SZ Urk. 1123). Die Zeichnung von der Hand Renward Cysats von 1577, welche die Landmarchen am Bürgenberg festhält, zeigt einen Hag und Schiedzug, d.h. einen Grenzgraben. Zum Trockenmauerwerk s. W. MEYER, Hirsebrei, S. 60, 88.

12 Zur Hagpflicht, welche oft Konflikte auslöste s. unser Kapitel «Alpwirtschaft». Die Grenze zwischen Uri und Schwyz im Gebiet des Roßstöckli wurde am 28.6.1576 abgemarcht und mit *heg, gräben und mûren* gesichert (StA SZ Urk. 1151).

13 Schiedsspruch des Obwaldner Landammanns Heinrich Anderhirseren von Alpnach im Streit zwischen Zug und Arth um die Alp Roßberg vom 25.6.1456: *so soll deweder teil die marchstein nitt enderen nach die tannen nach bůchen, so gezeichnett sind, nitt abhouwen, weder schwenden noch verderben, umb das die marchen denen, so daselbs wandlend, dester wüssentliher syent* (U ZG Nr. 990 S. 506). Verrücken von Marchsteinen im Einsiedler Klagrodel von 1311: QW I,2,579.7 S. 283. Strafandrohung z.B. Landbuch von Hasli, 1534, Art. 16: *welicher ouch einen marchstein uswirfft mit verdachtem můtt und mitt gefården oder ab statt setzt on sins gågenteils wussen und willen und on råcht, der ist der herrschafft vervallen umb lib und gůtt* (SSRQ BE II/7 Nr. 98 S. 148).

14 StA LU Akten 12,5 1604 Nov. 5. Es ist die Rede vom Marchstein *zuo aller forderst uff der fluo, der doch von etwan jungen knaben oder sunst muttwilligem folch lichtlich möchte aben geworffen wärden.*

15 Zur Marchbegehung vgl. v.a. K.S. BADER, Der schwäbische Untergang. Alle 20 Jahre auf Verlangen einer Seite: Vitznau–Arth, 1450 Aug. 3 (StA LU Urk. 220/3104), alle 10 Jahre Arth–Zug, 1456 Juni 25 (U ZG Nr. 990 S. 506) und Entlebuch–Obwalden, 1472 September 2 (StA LU Urk. 221/3112a, mit falschem Datum: 3. September): *Wir sollen oüch von dishinn ewenklich je zů zehen jaren ůnser bötschaft uf söllich obgenanten undergenge und lantmarchen ordnen und denen bevelchen, die eigentlich ze geschöwen, und ob die zill öder marchstein jena verrückt öder verendret werend, so sollend dieselben botten die wider setzen und stellen in der mäss und an die end, dahinn sy nüzemal geördnet und gesetzt sind alles ungeverlich.* Bei schlechtem Wetter konnte auch einmal ein Marchstein falsch gesetzt werden, so auf der Grenze zwischen Obwalden und Entlebuch: StA LU A1F2: Staatsverwaltung 12/10, 1582 August 28: der Marchstein *uff Krützly* (in der Nähe der Hagleren) sei *verschiner jaren* von beiden Seiten vorschriftsgemäß gesetzt worden, *aber von wege dass ein nebligen tag gsin in nitt rechtt gegen den andren march örttren khert.*

aber auch die Jungen, denen in Form von Ohrfeigen oder anderen denkwürdigen Maßnahmen mnemotechnische Hilfen zu den Örtlichkeiten eingebleut wurden. Der Kernser Zeuge Heini Büler schilderte 1441 vor dem Obwaldner Landammann Niklaus von Einwil anschaulich, wie seinerzeit die Kernser ihre Allmend gegen Alpnach und Stans im Gebiet des Kernwaldes abmarchten. Die alten Männer nahmen viele Knaben mit sich, gingen der Grenze entlang *und machten da krutzi und stiessen da ouch schöub us,* das heißt, sie hefteten Strohwische als Grenzzeichen an Bäume[16]. An der Rütibach-Brücke bei Ämlischwand hieb ein Alter *ein krinnen in den steg und sprach: «Untzhar gat unsere march und unsi kilchori, und scheidet sich unsi und der von Stans kilchori hie.»* Ruedi Schnider bezeugte dasselbe und ergänzte, daß *die march also von den alten usgangen würdi, und sie des einhellig weren, und zeigten das den jungen, daby were er ouch.* Als letzter sprach Jenni Heiden. Auch er berichtete, sie hätten am Etschibrunnen den Untergang eröffnet *und stachten da ein schöub und machten eins krutz.* Wer die Krinne in den Steg geschnitten habe, wisse er nicht, aber er wisse wohl, *das die alten da beittetten und zü den jüngen sprachen: «Ir jungen, untzhar gat unsi kilchori und unsi march. Das hand wir untzhar bracht. Darumb so zeigen wir uchs, das irs behegend und das an uwer nachkomen bringend.» Und weren die alten des einhellig, daby were er ouch gesin.* Die zunehmende Verschriftlichung im Spätmittelalter erschließt uns erst den Zugang zu diesen Grenzsicherungsmaßnahmen. Gerade der regelmäßige Um-/Untergang verlief jedoch noch lange Zeit schriftlos. Er wurde nur unter besonderen Umständen aufgezeichnet, vor allem wenn er der Urteilsfindung in einem Grenzstreit diente[17].

Grenze und Grenzverlauf waren bis in die jüngste Zeit nur beschränkt aus Grenzbeschreibungen, seit dem 16. Jahrhundert auch aus gezeichneten oder gemalten Ansichten konkretisierbar. Die ursprünglich äußerst vagen Angaben mußten durch kundige Personen im Gelände näher bestimmt werden. Die Teilnehmer der Untergänge waren kollektive Gedächtnisträger, deren Aussage bei Übereinstimmung verbindlich. Die vielen Unsicherheitsfaktoren erforderten regelmäßige Umgänge, andernfalls bestand große Gefahr, daß Unkenntnis oder bewußte Fehldeutungen überhand nahmen[18]. So sah der Obmann im Streit zwischen Schwyz und Uri um den Grenzverlauf im Gebiet der Ruosalp, der mächtige Nidwaldner Melchior Lussy, die Ursache des Streits, den er zu schlichten hatte, darin, daß in alten Urkunden die

[16] StA OW Urk. 174, 1441 Feb. 25 O.Pg., Regest: Gfr 30 (1875) 254; *schöub* als Grenzzeichen s. Idiotikon 8,29 mit dem Hinweis auf diese Urkunde und J. GRIMM, Deutsche Rechts-Alterthümer, Leipzig [4]1899, Bd. 1,269.

[17] Zum Engelberger Marchenstreit wird in der Urkunde vom 20.9.1609 berichtet, daß vor ungefähr 45 Jahren ein Untergang zwischen den Alpen Fürren und Ebnet vorgenommen wurde, weil die Abmarchung jedoch allen bekannt war, nicht aufgeschrieben wurde: *Wyll aber selbige verkomnuss undt ussmarchung nit verbrieffet worden, undt wegen offentlicher wüssenheit selbiger marchen unnotwendig geachtet worden* (JSG 25, 1900, 40).

[18] In der genannten Urkunde von 1609 wird anschließend vermerkt, daß deshalb die Marchen *durch mentschlicher gedechtnuss blödigkeit in vergess gerathen.*

Grenze im Bereich des oberen Spißbachs zu wenig präzis beschrieben sei. Die Alten hätten zwar noch gewußt, wo die Grenze verliefe, doch sei, weil auf der Fleschegg ein Grenzstein fehlte, das Wissen um den richtigen Bach oder die richtige Chälen verschüttet worden[19]. Diese personale Komponente mittelalterlichen Grenzverständnisses wirkt außerordentlich archaisch und erklärt bis zu einem gewissen Grad die große Zahl der Streitigkeiten.

Neben den regelmäßigen Umgängen als Grenzsicherungsmaßnahmen läßt sich aber schon früh das Bestreben des Menschen nachweisen, der fragilen menschlichen Erinnerung objektive Gedächtnisstützen in der Form von Grenzmarken im Gelände entgegenzusetzen. Zwar sind diese Grenzmarken ursprünglich noch stark von menschlicher Deutung abhängig, da sie überhaupt nicht oder nur durch natürliche Merkmale gekennzeichnet waren. Immer wieder entstanden Diskussionen darüber, welcher Berg, welche Chälen oder Runse, welcher Bachoberlauf oder welcher Lachbaum mit diesem oder jenem Grenzpunkt eines Marchbeschriebs zu identifizieren sei. Markierte Lachbäume und Grenzkreuze sind erste Schritte in Richtung definierter Lineargrenze. Marchsteine, später mit Geheimen Zeugen unterlegt, boten bereits ein hohes Maß an Sicherheit, auch wenn sie durch Abrutschen oder Grenzfrevel potentiell immer noch bedroht waren. Distanzangaben in den experimentellen Maßen von Armbrust- und Büchsenschuß tauchen im 16. Jahrhundert auf. Sie bilden eine zusätzliche Orientierungshilfe, bleiben jedoch, weil eine Maßdefinition fehlt, ziemlich vage. Es ist denkbar, daß bei den Untergängen diese Distanzangaben konkret umgesetzt wurden, indem tatsächlich geschossen wurde[20]. Solange keine zuverläßige Meßmethode verfügbar war, blieben Umgänge und kollektives Gedächtnis von Bedeutung. Die personale Komponente verlor jedoch zusehends an Bedeutung gegenüber der konkret überprüfbaren, so daß man von einem allmählichen Wandel der Grenzauffassung sprechen kann. Es wäre aber verfehlt, anzunehmen, die beginnende Neuzeit hätte bereits ein ausgeformtes, lineares Grenzverständnis gekannt.

Die Entwicklung von der Nutzungs- zur Territorialgrenze verlief parallel zur Linearisierung des Grenzverständnisses. Die Nutzungsgrenzen waren ursprünglich nur großräumig definiert. Erst allmählich wurden sie präzisiert. In vielen Fällen entwickelte sich die Hoheitsgrenze aus alten Nutzungsgrenzen. Die Territorialgrenze verfestigte sich im Lauf des 15. und 16. Jahrhunderts. Im 16. Jahrhundert war das Territorialdenken bereits stark ausgeprägt. Stimmten Nutzungs- und Hoheitsgrenzen nicht überein, was an einigen Grenzabschnitten der Fall war, so wurde es jetzt immer schwieriger, eine Angleichung der Territorial- an die Nutzungsgrenze zu erreichen. Vergeblich versuchten die Gersauer 1511 ihre alten Nutzungsrechte im Gebiet

[19] StA SZ Urk. 1123, 1567 Sept. 24: *und obschon glich die alten wol gwüst, uf welche sy dütet, so ist doch söllichs one ein rechten marchstein by iren nachkomenden lichtlich in vergessenheit komen und darinnbin eim missverstandt gwachsen.*

[20] Zum Armbrustschuß als Distanzangabe s. F. ANLIKER, BZ 37 (1975) 56f.

bei Linden am Fuß des Gersauer-/Vitznauerstocks durchzusetzen. Sie waren nicht bereit, die Angleichung der Nutzungsgrenze an die Hoheitsgrenze zu akzeptieren. Doch das Gericht wies sie ab und hieß die Weggiser Position gut. Die Hoheitsgrenze führte zu einer Korrektur der Nutzungsgrenze, das Territorialdenken hatte sich durchgesetzt. Ähnlich erging es den Schwyzern im Hürital jenseits des Roßberges auf Zuger Gebiet. 1519 wies der Nidwaldner Obmann die Forderung der Schwyzer ab, die Landmarch den Nutzungsverhältnissen anzupassen. Die Zuger setzten sich mit ihrem Rodel, dem Ägerihofrecht von 1407, durch. Das Hürital blieb zugerisch, die Schwyzer Nutzungsrechte wurden aber nicht angetastet[21]. Die grenzbildende Kraft alter Nutzungsverhältnisse hatte weitgehend an Bedeutung verloren, das Territorialdenken setzte neue Maßstäbe.

[21] 1511 Juni 2, nach der Abschrift im Kopialbuch von Weggis, StA LU Mikrofilm FA 26, S. 115–119. 1519 Mai 19, U ZG Nr. 2156. Eine Ausnahme bildet die Grenze zwischen Engelberg und Uri, wo erst 1609 die Territorialgrenze der Nutzungsgrenze endgültig angepaßt wurde. Damit wurde lediglich der Zustand rechtlich verbrieft, der seit dem Alpentausch von 1513 erreicht worden war.

Integration und Desintegration

Am 5. Februar 1295 garantierten Abtissin und Konvent des Zisterzienserinnenklosters Au bei Steinen Konrad und Hemma Schůnbůchlere und deren einziger Tochter Mechtild gegen einen Rekognitionszins die Nutzung der Alpen Silberen und Surren, welche wohl anläßlich des Klostereintritts Mechtilds tradiert worden waren[1]. Ausdrücklich wird betont, das Kloster sei schon früher *secundum ius et conswetudinem vallis de Swiz* in rechtmäßigem Besitz der Alpen gewesen. Damit wird Bezug auf das Schwyzer Landrecht von 1294 genommen, welches in den beiden ersten Artikeln die Veräußerung von Grund und Boden an Klöster und Landfremde verbot[2]. Noch rund zehn Jahre früher hatte die Gemeinde Schwyz einen vergleichbaren Traditions- und Rekognitionsakt, welcher *ovilia,* d.h. Weiden und Schafställe, in der Umgebung von Steinen betraf, durch Besiegelung ausdrücklich gutgeheißen[3]. Das Verhältnis zwischen Schwyz und dem Frauenkloster Steinen veranschaulicht, wie der Landesausbau von Kloster und Talschaft sich zusehends konkurrenzierten, bis die Talschaft durch den Einung einer weiteren Ausdehnung klösterlichen Besitzes den Riegel schob. Im fünften Artikel des Landrechts von 1294 anerkannten die Schwyzer zwar widerwillig die Steuerfreiheit des Klosters, schlossen es aber gleichzeitig von *velt, wasser, holz, wůnne und weide des landes,* d.h. von der Schwyzer Allmende, aus.

Dieses frühe Zeugnis integrativer Abschließungstendenzen im innerschweizerischen Raum fällt zeitlich zusammen mit den Anfängen der Intensivierung der Viehzucht und der ersten Welle der Grenzstreitigkeiten. Die erhöhte Bedeutung der Alpweiden verlangte nach geregelter Nutzung. Es wurde nötig, alte Kontrollmechanismen auszubauen und neue einzuführen. Das verstärkte den Trend zur Integration. Es galt, die Einzelinteressen zugunsten der Gruppeninteressen einzudämmen. Dies geschah einerseits in der Errichtung von Alprechten, welche die Nutzung einzelner Alpen regelten, andrerseits in grundsätzlichen Vorschriften, die für eine Gemeinde oder die ganze Talschaft Geltung hatten. Die Schwierigkeiten, Zusammenhänge zwischen alpinen Grenzstreitigkeiten und Integrationsprozessen konkret nachzuweisen, sind insbesondere für die Zeit vor 1350 groß. Ein Grund mag darin liegen, daß Vereinbarungen über die lokale Nutzung meist keinen schriftlichen Niederschlag fanden oder, wenn Zeugnisse vorhanden sind, diese in ihrer normativen Vereinheitlichung kaum Rückschlüsse auf vorangehende Konflikte zulassen.

Um einiges älter als das Schwyzer Landrecht ist der Leventiner Teilungsakt vom 23. Mai 1227. Er läßt eine geordnete Alpwirtschaft über einen ge-

[1] Gfr 7 (1851) 52f., Reg: QW I,2,93 S. 42. Die Alp Surren, nach Kopp Furren, ist nicht lokalisierbar.

[2] QW I,2,89 S. 39f. B. MEYER, Die ältesten eidgenössischen Bünde, Zürich 1938, S. 66–80. Es fällt auf, daß in diesen Jahren der Einsiedler Marchenstreit ruhte.

[3] Gfr 7 (1851) 51, Reg: QW I,1,1485f. S. 683f.

schlossenen Grundherrschaftsbereich hinaus erkennen[4]. Jedem Einwohner der Talschaft Leventina wird das Recht garantiert, in der Vicinantia, in der er wohnhaft ist, einen zugewiesenen Alpanteil zu bestoßen, darin zu holzen und zu streuen. Auch das Zugrecht ist bereits formuliert: Alpanteile dürfen nur an Talgenossen veräußert werden. Zwei Tage später traten die Vicini der Nachbarschaft von Quinto zusammen, um eine nachbarschaftsinterne Alpteilung zu beschließen[5]. Auch bei dieser Gelegenheit wurden alprechtliche Bestimmungen erlassen, welche unser Interesse verdienen.

Neben dem Veräußerungsverbot an Auswärtige finden wir auch die Bestimmung, es sei untersagt, Lehnvieh auf die zugewiesenen Alpen zu treiben. Die Liviner Alpteilung sieht zudem schon vor, es habe bei Alpstreitigkeiten unter den Nachbarschaften oder unter einzelnen Mitgliedern der Vicinantia die ganze Talgemeinde zu urteilen. Diese Bestimmungen sind aber nicht als Auswirkung erfolgter Alpstreitigkeiten zu deuten. Es fehlen nicht nur direkte Zeugnisse solcher Querelen, die Alpen werden auch ohne jede Grenzangabe zugewiesen, was den Schluß zuläßt, die Nutzungskapazitäten seien noch keineswegs ausgeschöpft gewesen. Die Alp Ravina ist zudem vom Verbot, Lehnvieh aufzutreiben, noch ausdrücklich ausgenommen. Wenn trotzdem untersagt wird, auf fremden Alpweiden Hütten und Stallungen zu errichten, so überwiegt unserer Meinung nach die präventive Intention.

1227 ist in der Leventina der Integrationsprozeß schon beachtlich fortgeschritten. Sowohl das *consilium generale* der Talschaft als auch die Nachbarschaften und teilweise gar die Decanien als wirtschaftliche Untereinheiten erscheinen vollausgebildet. Alpstreitigkeiten können für die Integration nicht als konstitutiv vorausgesetzt werden. Erste Streitigkeiten sind in dieser Gegend erst für das 14. Jahrhundert bezeugt. Das will nicht heißen, es bestünde kein Zusammenhang zwischen Alpstreitigkeiten und Integration. Doch dürften die Konflikte in der Leventina primär konsolidierende Wirkung gezeitigt und die Ausdifferenzierung der Decanien beschleunigt haben. 1227 werden die Alpen dermaßen aufgeteilt, daß die Alprechtsverhältnisse geordneter erscheinen und in der Regel die dem Wohnort nächstgelegene Alp bewirtschaftet wird. Das paßt zu unserer Annahme, im 13. Jahrhundert seien bei wachsender Bevölkerung strukturelle Intensivierungsmaßnahmen ergriffen worden. Die extensive Kleinviehhaltung mit teilweise seminomadischen Zügen mußte einem geregelten Stufenbetrieb mit zunehmendem Großviehanteil weichen. Diese längerfristige Umstellung brachte auch eine neue, privatistische Nutzungsmentalität, welche immer stärker privaten Profit vor kollektiven Nutzen stellte.

Auch das Alprecht der Aeginenalp (VS) von 1240, das ebenfalls ein Veräußerungsverbot für Alpanteile kennt, war nicht mehr ein Akt grundherr-

[4] MDT, Regesti di Leventina (RL) 1,9 S. 32–35.
[5] MDT, RL 1,10 S. 36–39.

schaftlicher Organisation. Die Alpgenossen verfügten, wohl als Anerkennung für ihre Kolonisationsarbeit, über ein selbständiges Besitzrecht, obwohl sie dem Grundherrn, es dürfte sich um den Bischof von Sitten handeln, noch den Alpzins, das *servitium,* schuldeten[6]. Aber erst im Jahr 1395 hören wir von Zwistigkeiten unter den Genossen über die Bestoßung. Die Beilegung dieser Anstände wurde zum Anlaß für eine ausführliche Alpordnung. Auch in diesem Fall ist der Konflikt nicht konstitutiv für die Integration der Alpgenossen, wohl aber konsolidierend.

Ein eindeutiger Zusammenhang zwischen Grenzstreitigkeiten und dörflicher Gemeindebildung läßt sich im Fall von St. Julien-en-Beauchêne in der Haut-Dauphiné nachweisen. Im Januar 1279 fand ein Prozeß vor dem bischöflichen Gericht in Rambaud bei Gap statt. Die Kartäuser von Durbon beschwerten sich darüber, daß Hirten der *universitas* von St. Julien Ende Mai 1278 Klostergebiet überweidet hätten und gegen die Mönche tätlich geworden seien. Drei Monate später, am 24. August 1278, wählten die Bewohner von St. Julien *sindicos et procuratores, nuncios et actores,* welche speziell die Weiderechte auf Klostergebiet verteidigen sollten *(specialiter pro pasquerio et pategagiis et pascayragiis et usagiis aliis).* Der drohende Prozeß verlangte nach einer effizienteren Organisation zur Verteidigung der dörflichen Interessen, der Expansion ins Klostergebiet folgte die gemeindeinterne Integration. Für die Haut-Dauphiné sind *universitates* und *communitates* seit dem 13. Jahrhundert in den Quellen faßbar. Ihre endgültige Gestalt erhielten sie im 14. Jahrhundert. Die *chartes de libertés* sind Endpunkt einer längeren Entwicklung, welche stark durch die Auseinandersetzung mit der Grundherrschaft geprägt ist[7].

Der Ringgenberger Handel und der Streit um die Alpen im Feuersteingebiet hatten auch für Obwalden integrative Konsequenzen. Der Hunwiler Clan wurde, ähnlich wie die Waltersberger in Nidwalden, entmachtet. Mit dem Landesgesetz von 1382 vollzog sich eine Neuorientierung der Politik. Die Festigung im Innern wurde vorangetrieben, gleichzeitig aber auch die Möglichkeiten der Expansion ergriffen[8]. Druck übten geschäftstüchtige Viehzüchter aus, welche zusätzliche Weiden erschließen wollten, um wirtschaftlich expandieren zu können. Die Ausdehnungsgelüste verleiteten auch zu

[6] MDR 33 (1884) Nr. 2170 S. 428. L. CARLEN, Die Reckinger Aeginenalp. Geschichte, Recht, Wirtschaft, Volkskunde, Brig 1970 (= Schriften des Stockalper-Archivs in Brig Nr. 18), v.a. S. 8ff. L. CARLEN, Gericht und Gemeinde im Goms vom Mittelalter bis zur Französischen Revolution, Freiburg i.Ü. 1967, S. 175–186.

[7] Klage des Klosters: GUILLAUME Nr. 518 S. 413–415; Einung von St. Julien: GUILLAUME Nr. 509, S. 405f. T. SCLAFERT, Le Haut-Dauphiné, les communautés S. 111–161, v.a. S. 112: *On peut cependant affirmer avec certitude que c'est en se mesurant aux puissances du temps, grandes abbayes ou seigneuries laiques, que les populations prirent conscience de leur force en même temps que de leurs intérêts. Selon le mot du philosophe: elles se posèrent en s'opposant.*
Auch im ostschweizerischen Raum verfestigte sich die dörfliche *communitas* nach 1250 rasch. In den Zeugenlisten tritt die bäuerliche Führungsschicht, welche dabei den Ton angab, immer deutlicher in Erscheinung. Die Grundherren förderten anfänglich diese Entwicklung, um ihre Abgabenbasis zu sichern. Vgl. R. SABLONIER, Adel S. 237, 255.

[8] B. STETTLER, Gfr 126/127 (1973/74) 5–32.

politischen Aktionen, mit den benachbarten Gebieten wurden Landrechte abgeschlossen. Daß ein solches Vorgehen auch desintegrative Kräfte freisetzte, sehen wir an der ambivalenten Wirkung der aggressiven Landrechtspolitik auf Bern. Das Verhältnis zum eidgenössischen Bündnispartner wurde schwer belastet. Grenzstreitigkeiten förderten also die Kohärenz unter den Gruppen, welche von den Ausweitungsversuchen direkt betroffen waren, sei es, daß sie sich davon Gewinn versprachen, sei es, daß sie in eine Defensivposition gedrängt wurden. Falls die Kontrahenten ihrerseits einem übergreifenden Verband angehörten oder untereinander durch Bündnisse verpflichtet waren, bildeten die desintegrativen Kräfte für den Zusammenhalt eine Bedrohung und mußten durch institutionelle oder isolierte Schiedsinstanzen abgefangen werden[9]. Oft handelt es sich bei den Abschließungs- und Gemeindebildungsprozessen um zeitlich parallele Vorgänge, dennoch ist die Interdependenz zwischen Grenzstreitigkeiten und Integration im einzelnen schwierig nachzuweisen und kann in vielen Fällen nur vermutet werden.

Wenn die Leute von Savièse am 20. Februar 1447 Gemeindestatuten erlassen, so ist es jedoch mehr als bloße Vermutung, darin eine Auswirkung der Grenzstreitigkeiten mit den Nachbarn von Conthey zu sehen[10]. Auch die Auseinandersetzung der Hasliberger mit dem mächtigen Obwaldner Geschlecht der ab dem Brunnen, welches auch auf dem Hasliberg Güter besaß, illustrieren den Zusammenhang zwischen Grenz- und Weidestreitigkeiten einerseits und dem Abschließungs- und Integrationsprozeß andererseits eindrücklich. Ein eidgenössisches Schiedsgericht schützte am 6. November 1358 das Recht der Hasliberger, einen Einung über den Viehtrieb zu erlassen, der auch für Heinrich ab dem Brunnen und seine Erben verbindlich sein sollte. Wollten sie Nutzungsvorschriften aufstellen, hatten sie Heinrich einzuladen. Er verfügte demnach über ein Mitsprache- nicht aber über ein Mitbestimmungsrecht. Weigerte er sich, konnten sie einen Einung auch ohne seine Zustimmung erlassen[11]. Die Rolle der ab dem Brunnen in den Grenzstreitigkeiten zwischen Hasli und Kerns verdient deshalb besonderes Augenmerk, weil es dieses Geschlecht versäumte, auf der einen oder anderen Seite rechtzeitig Rückhalt zu gewinnen, so daß sowohl die Hasliberger als die Kernser die Machtposition der ab dem Brunnen bekämpften. Die Einbindung in einen Nutzungsverband war in dieser Zeit bereits Voraussetzung, um längerfristig erfolgreich Alppolitik betreiben zu können.

[9] Zur Unterscheidung von institutionellem und isoliertem Schiedsgericht vgl. E. USTERI, Schiedsgericht S. 35–40.

[10] KA Sitten Savièse Pg. 54, G. GHIKA, Vallesia 33 (1978) 271.

[11] FRB VIII Nr. 734 S. 271f., Reg: EA I² Nr. 110 S. 43, mit falschem Datum: 13. Nov., G. KURZ, Hasli S. 202. Einzelheiten s. unter dem entsprechenden Kapitel.

Politische Implikationen

In den meisten Fällen blieben die alpinen Grenzstreitigkeiten in ihren Auswirkungen lokal begrenzt. Zwar konnten sie das Verhältnis zwischen zwei Kontrahenten auf lange Frist merklich belasten, doch verhinderten Bündnisverpflichtungen oder herrschaftlicher Druck, daß die Nutzungsfragen hochpolitische Dimensionen annahmen. Die eminente Rolle, welche die Schiedsgerichtsbarkeit in der Konfliktbeilegung und der -prävention spielte, haben wir schon mehrmals hervorgehoben. Auch die politischen Instanzen, vor allem die Räte, waren daran interessiert, das Gesamtwohl vor den Gruppeninteressen zu wahren. Doch dem war nicht überall so.

In seiner Dissertation hat Andreas Riggenbach den Einsiedler Klosterbruch von 1314 kurzerhand zum Angelpunkt für die Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft erklärt[1]. Durch den Übergang der Vogtei Einsiedeln an Habsburg im Jahre 1283 ist seiner Meinung nach die Präfiguration entstanden, wonach der Klosterbruch von 1314 Habsburg zwang, gegen Schwyz und seine Komplizen vorzugehen. Es fällt auf, daß die zeitgenössischen Quellen nirgends auf einen Zusammenhang zwischen dem Klosterbruch von 1314 und Morgarten hinweisen[2]. Frühestes Zeugnis für den postulierten Konnex ist die Klingenberger Chronik von ungefähr 1450[3]. Worauf sich der Kompilator des 15. Jahrhunderts stützte, ob er seinerseits in diesem Abschnitt eine ältere, verlorene Quelle ausschrieb oder sich in eigenständiger Interpretation versuchte, ist noch keineswegs geklärt. Im allgemeinen gilt die Chronik für das 14. Jahrhundert als wenig zuverlässig. Der Bau der Letzine von Rothenthurm vor dem Überfall von 1314 könnte ein Indiz sein, daß Schwyz einem habsburgischen Racheakt vorbeugen wollte[4]. Letztlich

[1] A. RIGGENBACH, Marchenstreit. Die oft zitierte Dissertation ist methodisch wenig überzeugend, s. Vorwort Anm.2. Weitgehend auf eine polemische Sicht verkürzt ist die populäre Darstellung von O. MARCHI, Schweizer Geschichte für Ketzer oder Die wundersame Entstehung der Eidgenossenschaft, Zürich 1971, wo Riggenbach und weitere Dissertationen aus der Schule von Marcel Beck rezipiert werden.

[2] O. RINGHOLZ, Gfr 43 (1888) 252ff. F. WERNLI, Die Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Uznach 1972, S. 280ff.

[3] A. RIGGENBACH S. 57–59 zitiert lediglich wortwörtlich den Chroniktext. Man vermißt eine zeitliche Einordnung und jede Quellenkritik. Das methodisch unbekümmerte Vorgehen verwundert vor allem deshalb, weil es sich um die einzige Quellenstelle handelt, worauf sich der Verfasser bei der Formulierung seiner Hypothese abstützen kann. Zur Klingenberger Chronik s. O. RINGHOLZ, Gfr 43 (1888) 254 Anm. 378, R. FELLER / E. BONJOUR, Geschichtsschreibung der Schweiz, Basel/Stuttgart ^{2}1979 Bd. 1 S. 46ff., J.-P. BODMER, Chroniken und Chronisten im Spätmittelalter, Bern 1976, S. 19–21 (= Monographien zur Schweizer Geschichte Bd. 10).

[4] Zur Letzine von Rothenthurm vgl. QW I,2,550 S. 265, H. SCHNEIDER, Die Letzinen von Schwyz, MHVS 58 (1965) 51–53, H. SCHNEIDER, Die Letzimauern der Innerschweiz im Lichte der heutigen Forschung, Heimatkunde aus dem Seetal 46 (1973) 65–70, H. SCHNEIDER, Letzimauern im Alpenraum, in: Burgen aus Holz und Stein, Schweizer Beiträge zur Kulturgeschichte und Archäologie des Mittelalters 5 (1979) 107–119, J. BÜRGI, Die Letzinen der Urkantone – ein Verteidigungssystem aus der Zeit der Bundesgründung,

bleibt Morgarten aber erst auf dem Hintergrund des Thronstreites von 1314/15 verständlich[5]. Unserer Meinung nach wird der Klosterbruch von 1314 überstrapaziert, wenn man in ihm eine Art universellen Erklärungsschlüssel für die Entstehung der Eidgenossenschaft sehen will[6]. Trotzdem bleibt die Vermutung, daß die Dreikönigsnacht von 1314 bei der Vorbereitung von Morgarten noch nicht vergessen war. Auf die Frage, weshalb ausgerechnet die Heimsuchung von 1314 zwingend ein Eingreifen Habsburgs provozierte, während die zahlreichen Rechtsverletzungen, wie sie der Einsiedler Klagrodel berichtet, ohne Folgen blieben, geht Riggenbach nicht ein. Zudem wäre noch zu beachten, daß auch in anderen Marchenstreitigkeiten ähnliche Überfälle stattfanden, ohne daß sie zu einer Strafaktion des Vogtes führten. Wieweit die Heimsuchung als Akt legitimer Selbsthilfe stillschweigend geduldet werden konnte, ist ebenfalls einer Überlegung wert. Den Ausschlag für unsere Skepsis gegenüber der angebotenen Patentlösung gibt jedoch die Beobachtung, daß sich die postulierte Politisierung des Nutzungskonflikts in den zeitgenössischen Quellen nicht niederschlägt, weder in den Quellen zu Morgarten noch in den Zeugnissen des Marchenstreites bis 1350. Bei den für den Marchenstreit reichlich fließenden Quellen wiegt dieser Umstand besonders schwer. Es dünkt uns reichlich unwahrscheinlich, daß ausgerechnet diese wichtigen Zusammenhänge von hochpolitischer Dimension in den Quellenzeugnissen keine Spur eines Niederschlags gefunden haben sollten[7].

Anders verhält es sich mit dem Konflikt zwischen Savièse und Conthey und dem Streit um die Sörenberger Alpen. In beiden Fällen werden lokale Nutzungskonflikte immer stärker politisch überlagert, zeitweise fast völlig absorbiert. Besonders günstig ist die Quellenlage für den Konflikt um die Weiden am Fuß des Sanetsch. 1260 einigten sich Peter II. von Savoyen und der Bischof von Sitten in einem Gebietsabtausch auf die Morge als Herrschaftsgrenze. Bereits im 13. Jahrhundert ging dann Savièse dazu über, den Weg zu seinen Sommerweiden jenseits des Sanetsch durch den Bau von Hütten in der Maiensäßzone der Gundiser abzusichern. Diese schritten vorerst

MHVS 75 (1983) 29–56. Die archäologischen Untersuchungen von J. Keßler im Jahre 1965 blieben unpubliziert: Ms. StA SZ.

5 H.C. PEYER, Handbuch der Schweizer Geschichte, Bd. 1, Zürich 1972, S. 189.

6 A. RIGGENBACH, Marchenstreit S. 52: *In den folgenden Kapiteln geht es uns darum, aufzuzeigen, wie aus einem Konflikt, nämlich dem Marchenstreit zwischen Schwyz und dem Kloster Einsiedeln, die Eidgenossenschaft entsteht.* Auch die Annahme Riggenbachs, S. 108, Urner und Unterwaldner hätten an Fehdezügen gegen Klostergut teilgenommen, wird nicht belegt und widerspricht vergleichbaren Fehdezügen. Die reichlich fließenden Quellen wissen jedenfalls von einer solchen Teilnahme nichts.

7 Die Schwyzer hatten die Freilassung der Geiseln vom schriftlichen Versprechen der mächtigen, adligen Verwandten, darunter des Grafen Rudolfs III. von Habsburg-Laufenburg, keine persönliche Rache zu nehmen, abhängig gemacht (QW I,2,706 S. 355f.) Herzog Friedrich von Österreich unterstützte die kirchlichen Bannmaßnahmen mit der Reichsacht. Auch wurde Einsiedeln erst in den zweiten Waffenstillstand aufgenommen, vgl. dazu O. RINGHOLZ, Gfr 43 (1888) 251ff., P.J. BRÄNDLI, QW III,4 S. 22–24.

nicht ein, da die natürlichen Ressourcen an Alpweiden am Westhang des Mont Gond für sie wichtiger waren als die Weiden am Oberlauf der Morge. Aus dem Jahre 1304 besitzen wir das älteste Zeugnis über Streitigkeiten um jene Hütten sowie um Weiden und Holzrechte. Der Versuch des Sittener Bischofs, die Jurisdiktionsgrenze der erweiterten Nutzungsgrenze anzugleichen, ist offensichtlich. Im Schiedsspruch vom 20. Oktober 1440 wies Rudolf Hofmeister diese Ambitionen in Schranken, er schützte nur die Nutzungsrechte, die Jurisdiktion blieb dem Herzog von Savoyen vorbehalten. Am Oberlauf der Morge verbuchten der Bischof und seine Untertanen von Savièse dagegen einen Teilerfolg. Das umstrittene Gebiet von Bertsé zwischen den beiden Hauptquellsträngen der Morge wurde gemeinsame Weide, die Jurisdiktion wechselte jährlich zu Martini[8]. Dieser konfliktträchtige Entscheid konnte unmöglich das letzte Wort sein. Die in ihrer Geltung umstrittene Urkunde vom 29. Oktober 1462 brachte noch keine Neuerungen, was die Frage des Dominiums und der Jurisdiktion betraf[9]. Doch schon am 6. September des gleichen Jahres hatte Savièse Kriegsvorbereitungen getroffen. In der Person von Jean de Nendaz war ein militärischer Anführer ernannt, 134 namentlich genannte Männer von Savièse hatten sich verpflichtet, die Befestigungen des Schlosses von La Soie zu erneuern[10]. 1473 verschärfte sich der Konflikt, als Jolanda von Savoyen die Besitzungen von Oberwallisern im savoyardischen Gebiet steuerlich belasten wollte und noch im gleichen Jahr die Kornlieferungen Contheys an den Sittener Markt unterband[11]. Bern, Freiburg und Schwyz griffen vermittelnd ein, doch erst gegen Ende Jahr hob Jolanda die Lebensmittelexportsperre auf. Auf beiden Seiten wurden nun verstärkt Kriegsvorbereitungen getroffen. 1475 wurde das Wallis in die Burgunderzüge Berns hineingezogen. Am 24. Mai 1475 klagte Savièse vor dem Vizeballivus Jacobus de Bella Garda in Conthey, ihnen seien 16 Kühe widerrechtlich gepfändet worden[12]. Der Vizeballivus stellte sich auf den Standpunkt, die Pfändung sei, da sie auf Gundiser Territorium geschah, zu Recht erfolgt, das Vieh würde erst nach der Erfüllung bestimmter Bedingungen zurückerstatttet. Der Freundschaftsvertrag vom 7. September 1475 mit dem Bischof von Sitten und den sieben Oberwalliser Zenden gewährte Bern Flankenschutz für seine Operationen in der Waadt und ermöglichte andererseits dem Oberwallis, seine Expansionsgelüste auf Kosten Savoyens zu stillen. Am 13. November 1475 gelang den Oberwallisern dank massivem Zuzug aus Bern, Freiburg und Solothurn der Sieg über Savoyen in

[8] MDR 30 (1876) Nr. 668 S. 43–50, 31 (1878) Nr. 1208 S. 86–95, 39 (1898) Nr. 2927 S. 212–214.

[9] KA Sitten, Savièse Pg. 79, inseriert in die Urkunde vom 30. Juni 1481.

[10] Archives du Chapitre de Sion A. 202, nach GHIKA, 1976, unauffindbar, Photokopie des Originals: KA Sitten Ph. 160. Abschrift von Gremaud, StA Fribourg, Collection Gremaud Nr. 17 fol. 49ff.

[11] Zum Folgenden s. A. GRAND, Der Anteil des Wallis an den Burgunderkriegen, Diss. Freiburg i.Ü., BWG 4 (1913) 313–472, G. GHIKA, AVal 1976, S. 116–129.

[12] KA Sitten, Savièse Livres 1 S. 129.

der Schlacht auf der Planta. In zwei Eroberungszügen wurde darauf das Unterwallis unter die Botmäßigkeit der Oberwalliser Zenden gebracht. Damit war der Kampf um die Alpweiden von Bertsé faktisch mitentschieden. Am 30. Juni 1481 setzte Bischof Walter von Sitten einen vorläufigen Schlußpunkt unter die erbitterten Auseinandersetzungen[13]. Die von Conthey verloren ihre Rechte auf Bertsé, die heutige Bezirksgrenze wurde damit zugrunde gelegt.

Wiederholt haben wir schon auf die weitreichenden Folgen der Unterwaldner Expansion gegen das Entlebuch hingewiesen[14]. Die Hunwil gehörten ursprünglich zum Kern der sogenannten Bundesgründerfamilien, welche die antihabsburgische Emanzipation verfochten und die Integration der Inneren Orte in wichtiger Position förderten. Seit den 1360er Jahren wurden die Hunwil von der dynamischen Politik einer nachdrängenden Viehzüchterschicht materiell drangsaliert und politisch ins Abseits gedrängt. Der Ringgenberger Handel und die Alpstreitigkeiten auf den Sörenberger Alpen dürften mit dem Sturz der Hunwil in Zusammenhang stehen. Die Aufnahme der Bauern des Haslitales und des Entlebuchs in das Unterwaldner Landrecht widersprach wegen der Verschwägerung mit den Ringgenbergern und der Bindung an den habsburgischen Lehensherrn den Familieninteressen. Sie zwang die Hunwil, ihre ureigenen Interessen zu wahren und sich von der aggressiven Expansionspolitik Obwaldens zu distanzieren. Der Sempacherkrieg brachte Luzern durch eine gezielte Ausburgerpolitik die Herrschaft über das Entlebuch. Trug Obwalden der veränderten Situation gebührend Rechnung? Verzichtete es jetzt darauf, weiterhin Expansionspolitik zu betreiben? Eine solche lief ja den Bündnisverpflichtungen eindeutig zuwider. In den 1470er Jahren näherten sich die Emanzipationsbestrebungen der Entlebucher, welche mit der Luzerner Untertanenrolle unzufrieden waren und eine Aufnahme als gleichberechtigter Ort der Eidgenossenschaft anstrebten, und alte Obwaldner Expansionsgelüste. Die Interessen des Schüpfheimer Wirtes Peter Amstalden, damals wahrscheinlich Landeshauptmann im Entlebuch, und des Obwaldner Landammanns Heinrich Bürgler sowie des Ratsherrn Hans Künegger korrellierten, was die Ablösung von Luzern betraf. In bezug auf die Grenzstreitigkeiten wären sie längerfristig nur in Einklang zu bringen gewesen, wenn die Obwaldner Vorstellung eines Anschlusses des Entlebuchs als vierter Teil an Unterwalden hätte realisiert werden können. Vermutlich löste die Perspektive eines übermächtigen Nachbarn im Osten aber ähnliche Abwehrreflexe aus wie gegen die Dominanz Luzerns. So blieben Amstalden und seine Gefolgsleute isoliert. Wie die Urkunde vom 2. September 1472 hier einzuordnen ist, kann lediglich vermutet werden[15].

[13] KA Sitten, Savièse Pg. 79.

[14] Vgl. die Kapitel «Sozialer Wandel» und «Integration und Desintegration».

[15] StA LU Urk. 221/3112a, Reg: QW III, 1 Nr. 23 S. 90 (= Weißes Buch von Sarnen) und EA II Nr. 639 S. 437. Zum Amstaldenhandel vgl. die enttäuschende Arbeit von D. SUTER,

Die prekäre Grenze im Feuersteingebiet dürfte aber manchen Entlebucher eher auf die potentiellen Unterwaldner Expansionsabsichten aufmerksam gemacht haben und dazu beigetragen haben, daß Amstalden und seine Gefolgsleute nicht die nötige Unterstützung fanden. Jedenfalls haben wir keinen Hinweis, daß, ähnlich wie 1381, die Unterwaldner Expansion von der Seite der Entlebucher als Spitze gegen die Herrschaft unterstützt wurde[16]. Die spärliche Quellenlage erschwert die Klärung der Frage, ob auch in den 1470er Jahren ein Zusammenhang zwischen lokalen Grenzstreitigkeiten und dem politischen Amstaldenhandel bestand. Liebenau nahm den eidgenössischen Stadt-Land-Konflikt als wichtigste Erklärung zuhilfe, überschätzte aber dessen Wirksamkeit[17].

Die politischen Auswirkungen der Lokalkonflikte hinterließen in den Quellen oft nur schwer zu deutende Spuren. Das darf uns aber auch nicht dazu verleiten, sie zu allgemeingültigen Erklärungsansätzen emporzustilisieren, wie das im Fall des Einsiedler Marchenstreits geschehen ist. Eine differenziertere Betrachtungsweise ist vonnöten. Deshalb wenden wir uns nun den Einzelkonflikten zu. Sie sollen dem Knochengerüst des theoretischen Teils das Fleisch hinzufügen.

Koller-, Mötteli- und Amstaldenhandel, Diss. Zürich 1974 (mit Angabe der älteren Literatur), welche sich unverständlicherweise ausschließlich auf das gedruckte Material stützt.

16 Zur Unterstützung der Unterwaldner durch die Entlebucher s. die Urkunde vom 19. Juli 1382: ArchSG 17 (1871) S. 61.

17 W. SCHAUFELBERGER, Handb. d. Schweiz. Gesch. 1, 332f. Anm. 461.